

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 19. 12. 2007

Nummer 52

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
Bek. 12. 12. 2007, Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften .....	1712
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 20. 11. 2007, Aufbau des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen bei der Zentralen Polizeidirektion .....	1715
21021	
Bek. 22. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung G. Rohde + Partner — Stiftung Führungsmethodik .....	1715
Bek. 22. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung der Volksbank Lengerich .....	1715
Bek. 23. 11. 2007, Anerkennung der Emdener Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden .....	1716
Bek. 23. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung SPES VIVA .....	1716
Bek. 26. 11. 2007, Anerkennung der Friedrich E. W. Walz-Stiftung .....	1716
Bek. 28. 11. 2007, Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt .....	1716
Bek. 28. 11. 2007, Anerkennung der Dr. Lutz Bojarsky Stiftung .....	1717
Bek. 5. 12. 2007, Anerkennung der Bösenberg Stiftung .....	1717
Bek. 13. 12. 2007, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2007 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer .....	1717
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 27. 11. 2007, Dienstwohnungsrecht .....	1718
20441	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
Bek. 12. 11. 2007, Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen .....	1718
28200	
Erl. 14. 11. 2007, Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes im Geschäftsbereich des MS .....	1723
62100	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Bek. 6. 12. 2007, Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung .....	1723
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 30. 11. 2007, Operationelles Programm für das Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit „INTERREG IVB North Sea Region Programme 2007–2013“; Entscheidung über die Annahme des Programms gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG .....	1724
<b>I. Justizministerium</b>	
Erl. 23. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen .....	1724
77400	
<b>K. Umweltministerium</b>	
RdErl. 23. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz) .....	1727
28200	
RdErl. 29. 11. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen im Küstenschutz bei beantragter Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) .....	1734
28200	
Bek. 10. 12. 2007, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (ZENTEK GmbH & Co. KG) .....	1734
Bek. 13. 12. 2007, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (Redual GmbH & Co. KG) .....	1735
<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 30. 11. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems am Wehr Versen sowie Bau von Fischpässen) .....	1736
VO 14. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Ohreaue“ in der Stadt Wittingen und in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn .....	1737
VO 14. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliche Dämmerniederung“ in der Stadt Damme und der Gemeinde Steinfeld, Landkreis Vechta, in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, und in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz .....	1740
VO 17. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ in der Samtgemeinde Walkenried, in der Stadt Bad Sachsa sowie im Gemeindefreien Gebiet Harz, Landkreis Osterode am Harz .....	1743
VO 17. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ in der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland. ....	1748
<b>Landeswahlleiter</b>	
Bek. 26. 11. 2007, Volksinitiative „Änderung des Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetzes“ .....	1751
<b>Oberfinanzdirektion</b>	
Bek. 27. 11. 2007, Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2008 und zur Eignungsprüfung 2008 .....	1751
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 22. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetal GmbH, Langelsheim) .....	1751
Bek. 22. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetal GmbH, Langelsheim) .....	1759
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 14. 12. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG) .....	1759
Bek. 14. 12. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (DFTG — Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbh) .....	1760
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
Bek. 21. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bolte GbR, Rieste) .....	1761
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1762

**A. Staatskanzlei****Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften****Bek. d. StK v. 12. 12. 2007 — 201-02125/01-06 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 862)  
— VORIS 20160 —

Folgende Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. 12. 2007 gemäß Nummer 5 des Bezugserlasses außer Kraft:

**I. Ministerium für Inneres und Sport**

- |   |  |
|---|--|
| 1. RdErl. v. 26. 6. 1987 (Nds. MBl. S. 724)<br>— VORIS 20411 01 33 03 001 —   | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes; Bestimmung eines geeigneten Studiengangs  |
| 2. RdErl. v. 21. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 144)<br>— VORIS 21011 00 00 00 036 —   | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr; Zulassung von Kreditkarten in Verwarnungsgeldverfahren und als Sicherheitsleistung in Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nach den §§ 127 a und 132 StPO |
| 3. RdErl. v. 17. 2. 1993 (Nds. MBl. S. 204), geändert durch RdErl. v. 10. 11. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 95)<br>— VORIS 21011 10 00 00 044 — | Mitteilungen der Polizei an Presse, Hörfunk und Fernsehen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit  |
| 4. Gem. RdErl. v. 5. 1. 2000 (Nds. MBl. S. 116)<br>— VORIS 21021 00 00 32 068 —   | Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität  |
| 5. RdErl. v. 11. 1. 2002 — 23.21-12334/11-3 — (n. v.)<br>— VORIS 21021 00 00 32 073 —   | Bekämpfung der häuslichen Gewalt; Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich (Handreichung für die niedersächsische Polizei)  |
| 6. RdErl. v. 7. 4. 2000 (Nds. MBl. S. 262)<br>— VORIS 21100 01 00 00 013 —  | Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst   |
| 7. RdErl. v. 26. 1. 1988 (Nds. MBl. S. 198)<br>— VORIS 21160 01 00 35 023 —   | Benutzung des Liegenschaftskatasters; Druckauftragsrichtlinien   |
| 8. RdErl. v. 7. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 79)<br>— VORIS 26100 —  | Anordnung nach § 32 des Ausländergesetzes zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an abgelehnte Spätaussiedlerbewerberinnen und abgelehnte Spätaussiedlerbewerber   |

**II. Finanzministerium**

- |   |  |
|---|--|
| 1. RdErl. v. 11. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 500)<br>— VORIS 20441 —  | Durchführung des § 3 a des Bundesbesoldungsgesetzes  |
| 2. RdErl. v. 4. 11. 1992 (Nds. MBl. S. 1419)<br>— VORIS 20462 00 00 00 069 —  | Durchführung des § 6 Abs. 4 und des § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes   |
| 3. RdErl. v. 12. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 538)<br>— VORIS 20462 00 00 00 075 —   | Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Berufsausübung oder auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT gefordert wird |
| 4. Gem. RdErl. v. 9. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 265)<br>— VORIS 20462 00 00 00 136 —   | Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer   |
| 5. RdErl. v. 8. 11. 2000 (Nds. MBl. S. 144), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 88)<br>— VORIS 20462 00 00 00 138 — | Durchführung des § 257 SGB V   |
| 6. RdErl. v. 25. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 125)<br>— VORIS 20462 —  | 76. und 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT sowie sonstige Tarifverträge zur Änderung des BAT und des MTArb  |
| 7. RdErl. v. 29. 11. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 23)<br>VORIS 20462 —   | Durchführung des Mutterschutzgesetzes; Anwendung auf Arbeitnehmerinnen des Landes  |
| 8. RdErl. v. 26. 4. 2000 (Nds. MBl. S. 313)<br>— VORIS 20480 00 00 04 013 —   | Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Überweisungsverfügungen sowie Abtretungserklärungen                               |
| 9. RdErl. v. 5. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 582)<br>— VORIS 21077 —   | Staatliches Baumanagement Niedersachsen; Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung bei Gebäuden des Landes — Umsetzung der Energieeinsparverordnung —                                   |
| 10. RdErl. v. 12. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 295)<br>— VORIS 64000 03 00 04 004 —  | Feststellung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit  |

**III. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

- |   |  |
|---|--|
| 1. RdErl. v. 1. 12. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 14), geändert durch RdErl. v. 18. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 943)<br>— VORIS 20411 01 00 05 003 — | Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätigkeit im Geschäftsbereich des MS |
| 2. RdErl. v. 9. 10. 1992 (Nds. MBl. S. 1382)<br>— VORIS 20462 00 00 05 014 —  | Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte             |

3. RdErl. v. 25. 4. 2000 (Nds. MBl. S. 300), geändert durch RdErl. v. 12. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 547) — VORIS 21067 02 00 00 001 —  
Regelung über die Vergütung von Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) — Meldevergütungs-Regelung
4. RdErl. v. 27. 5. 1987 (Nds. MBl. S. 725), geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21069 00 00 30 026 —  
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für gesundheitliche Aufklärung zur Unterstützung gesundheitsfördernder Aktivitäten und Selbsthilfegruppen
5. Bek. v. 22. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 586) — VORIS 21072 02 00 30 021 —  
Technische Baubestimmungen; DIN 1054 „Baugrund“
6. Bek. v. 26. 10. 1990 (Nds. MBl. S. 1283) — VORIS 21072 02 00 30 098 —  
Technische Baubestimmungen; DIN 4014 „Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten“
7. Gem. RdErl. v. 25. 11. 1987 (Nds. MBl. S. 1052) — VORIS 21072 02 00 40 020 —  
Anlagen zur Lagerung von Gülle (Flüssigmist)
8. RdErl. v. 15. 6. 1979 (Nds. MBl. S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1193) — VORIS 21075 00 00 00 001 —  
Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Städtebauförderungsrichtlinien — R-StBauFG)
9. Erl. v. 15. 1. 1987 (Nds. MBl. S. 136), geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21131 02 00 00 004 —  
Richtlinien über die Bewilligung von Zuwendungen zwecks Erstattung von Verdienstausfall bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit
10. Erl. v. 13. 1. 1989 (Nds. MBl. S. 128), geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21131 02 00 00 006 —  
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in strukturschwachen Gebieten
11. RdErl. v. 22. 5. 1989 (Nds. MBl. S. 650), geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21131 00 20 00 007 —  
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit
12. RdErl. v. 27. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 511) — VORIS 23400 —  
Wohnungsbauförderungsprogramm 2002
13. RdErl. v. 23. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 159), geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 126) — VORIS 83230 —  
Ausführung des Gesetzes über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

#### IV. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

1. RdErl. v. 13. 9. 2002 (Nds. MBl. S. 714) — VORIS 22210 —  
Zuständigkeiten im Disziplinarverfahren gegen Professorinnen und Professoren

#### V. Kultusministerium

1. RdErl. v. 23. 11. 1987 (Nds. MBl. S. 1099, SVBl. 1988 S. 12) — VORIS 20411 01 00 07 029 —  
Ordnung für die schulpraktische Einführung und die schulpraktische Prüfung für Seefahrtobrerlehrer/Seefahrtobrerlehrerinnen
2. RdErl. v. 30. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 340, SVBl. S. 139) — VORIS 20411 01 28 07 008 —  
Unterrichtsverpflichtung der Leiter von Studienseminaren für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen und der Leiter von Ausbildungsseminaren für Lehrer für Fachpraxis sowie deren Vertreter
3. RdErl. v. 20. 6. 1984 (SVBl. S. 176) — VORIS 20411 01 34 07 012 —  
Nachweis über zwei Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
4. Erl. v. 30. 4. 1996 (Nds. MBl. S. 835, SVBl. S. 353) — VORIS 20411 01 34 07 021 —  
Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zu Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen
5. RdErl. v. 3. 10. 1979 (Nds. MBl. S. 1681, SVBl. S. 299), geändert durch RdErl. v. 29. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 506, SVBl. S. 100) — VORIS 22410 00 00 50 005 —  
Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Lehrer an berufsbildenden Schulen
6. RdErl. v. 2. 10. 1972 (Nds. MBl. S. 1564, SVBl. S. 296) — VORIS 22410 01 00 50 005 —  
Urlaub vom Besuch der Berufsschule; hier: Mitglieder der Jugendvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz
7. RdErl. v. 8. 2. 2002 (SVBl. S. 127) — VORIS 22410 —  
Bilingualer Unterricht in der Realschule und im Realschulzweig der kooperativen Gesamtschule
8. RdErl. v. 3. 9. 2002 (SVBl. S. 384) — VORIS 22410 —  
Einführung des Curriculums „Mobilität“ in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
9. RdErl. v. 26. 6. 2002 (SVBl. S. 288) — VORIS 22410 —  
Lehrerfort- und -weiterbildung im Kernbereich der beruflichen Bildung
10. RdErl. v. 30. 12. 1987 (Nds. MBl. 1988 S. 71, 234), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 1. 1995 (Nds. MBl. S. 326) — VORIS 22420 00 00 00 019 —  
Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft)

#### VI. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. RdErl. v. 4. 10. 1993 (Nds. MBl. S. 1268) — VORIS 20411 01 03 08 003 —  
Ordnung der Laufbahn und Ämter des gehobenen Dienstes bei den Handwerkskammern
2. RdErl. v. 27. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 54), geändert durch RdErl. v. 13. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 48) — VORIS 20444 00 00 08 007 —  
Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen

3. Gem. RdErl. v. 18. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 113)  
— VORIS 93100 —  
Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
- VII. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
1. RdErl. v. 23. 9. 2002 (Nds. MBl. S. 901)  
— VORIS 78210 —  
Besondere Dienstanweisung für das Antrags- und Prüfungsverfahren zur Gewährung einer Zuwendung auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
2. RdErl. v. 31. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 316), geändert durch RdErl. v. 22. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 602)  
— VORIS 78350 00 00 00 061 —  
Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) — RflurbPlanung —
3. Gem. RdErl. v. 8. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 590)  
— VORIS 78350 00 00 00 063 —  
Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung
4. RdErl. v. 24. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 433)  
— VORIS 78440 00 00 00 007 —  
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von Luftfahrzeugen aus
5. Erl. v. 5. 1. 1978 (Nds. MBl. S. 109)  
— VORIS 78500 00 00 00 013 —  
Vergütung von Prüfungstätigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte
6. RdErl. v. 11. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 91)  
— VORIS 78530 —  
Tierschutz; Handbuch „Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben“
7. RdErl. v. 17. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 337)  
— VORIS 79100 —  
Informationspflichten der Beratungsforstämter der Landesforstverwaltung
- VIII. Justizministerium**
1. AV v. 31. 10. 1992 (Nds. Rpfl. S. 281), geändert durch AV v. 28. 5. 1997 (Nds. Rpfl. S. 134)  
— VORIS 30600 00 00 00 004 —  
Einführung der in der Strafrechtspflege tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
2. AV v. 29. 3. 1977 (Nds. Rpfl. S. 73), geändert durch AV v. 16. 12. 1993 (Nds. Rpfl. 1994 S. 6)  
— VORIS 31100 00 00 00 004 —  
Regelung gemäß § 2 Abs. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) über das Durchlaufen von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Ämtern
3. AV v. 18. 12. 2000 (Nds. Rpfl. 2001 S. 4), zuletzt geändert durch AV v. 16. 6. 2005 (Nds. Rpfl. S. 220)  
— VORIS 31120 —  
Lehrentschädigungen für die in der niedersächsischen Justizverwaltung in der Ausbildung tätigen Lehrkräfte
4. AV v. 24. 10. 2000 (Nds. Rpfl. S. 338), geändert durch AV v. 11. 9. 2001 (Nds. Rpfl. S. 445)  
— VORIS 31540 00 00 00 020 —  
Vergütung von Prüfertätigkeit im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/Justizfachangestellter
5. AV v. 26. 6. 2000 (Nds. Rpfl. S. 223)  
— VORIS 31660 00 00 00 020 —  
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen von (Rechnungs-) Belegen
6. AV v. 14. 3. 1993 (Nds. Rpfl. S. 82)  
— VORIS 33200 00 00 00 012 —  
Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen
7. Gem. RdErl. v. 10. 3. 2000 (Nds. Rpfl. S. 95)  
— VORIS 33210 00 00 00 006 —  
Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie)
8. AV v. 13. 5. 2002 (Nds. Rpfl. S. 160)  
— VORIS 34302 —  
Zuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch Verteidigerinnen oder Verteidiger bei Gefangenen
9. AV v. 19. 11. 1987 (Nds. Rpfl. S. 277), geändert durch AV v. 5. 5. 1995 (Nds. Rpfl. S. 155)  
— VORIS 35300 00 00 00 009 —  
Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden
- IX. Umweltministerium**
1. RdErl. v. 2. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 640)  
— VORIS 28200 03 00 00 010 —  
Erfassung von Wasserentnahmemengen gemäß § 47 e NWG
2. RdErl. v. 1. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 682)  
— VORIS 28200 —  
Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis nach § 52 Abs. 3 NWG
3. RdErl. v. 5. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 714)  
— VORIS 28400 —  
Abfallrecht; Gebühren für Amtshandlungen nach der Transportgenehmigungsverordnung
4. RdErl. v. 25. 9. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 213)  
— VORIS 28400 —  
Abfallrechtlicher Vollzug in der Staatlichen Gewerbeaufsicht; Vortaufgabe der Bezirksregierung Weser-Ems im Rahmen der Fachanwendung Abfallüberwachungssystem ASYS
5. RdErl. v. 25. 9. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 213)  
— VORIS 28400 —  
Abfallrechtlicher Vollzug in der Staatlichen Gewerbeaufsicht; Dauerbetrieb der Fachanwendung Abfallüberwachungssystem ASYS
6. Gem. RdErl. v. 28. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 578)  
— VORIS 28500 00 00 00 054 —  
Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Diskotheken und diskothekenähnliche Betriebe
7. Gem. RdErl. v. 3. 6. 1992 (Nds. MBl. S. 1032)  
— VORIS 28800 00 00 00 032 —  
Strahlenschutz; Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz
8. RdErl. v. 10. 9. 1992 (Nds. MBl. S. 1316)  
— VORIS 28800 00 00 00 034 —  
Strahlenschutz; Ermächtigung nach § 71 StrlSchV und § 41 RöV

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufbau des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen  
bei der Zentralen Polizeidirektion****RdErl. d. MI v. 20. 11. 2007**  
— P 26.22-02723-1/VM 3-27019-2 —

— VORIS 21021 —

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen hat die LReg am 19. 12. 2006 das Arbeitsprogramm der Phase 2 zur Neuausrichtung der Liegenschafts-, Bau- und Gebäudeverwaltung in Niedersachsen beschlossen. Durch die Neuorganisation der Querschnittsaufgaben werden Funktionen und Tätigkeiten, die bislang in gleicher oder ähnlicher Form an vielen Stellen in der Landesverwaltung durchgeführt wurden, bei Einrichtungen gebündelt, die diese Aufgaben als Kerngeschäft betreiben und aufgrund ihrer Spezialisierung die Dienstleistungen wirtschaftlicher erbringen können. Vor diesem Hintergrund soll in der Landesverwaltung die Optimierung der Fahrdienste nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

**1. Zuständigkeit**

Die Basis des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen (ZFN) bildet der in der Polizeidirektion (PD) Hannover derzeit pilotierte Fahrerpool. Der ZFN wird ab 1. 12. 2007 bei der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) zunächst in Form einer Projektorganisation aufgebaut. Er hat seinen Sitz in der Tannenbergallee 11, 30163 Hannover. Die inhaltliche Aufgabenverlagerung von der PD Hannover zur ZPD wird sukzessive möglichst bis zum 1. 4. 2008 erfolgen. Ebenfalls ab 1. 12. 2007 wird der ZFN die allgemeinen Fahrdienste für die StK und das MI wahrnehmen. Innerhalb der Projektphase, die bis Ende 2008 geplant ist, hat der ZFN die entsprechenden Fahrdienstleistungen auch für die in der Region Hannover gelegenen Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung zu übernehmen. Ab 2009 ist nach abgeschlossener Prozessevaluation der sukzessive landesweite Gesamtausbau des ZFN geplant.

**2. Leistungen**

Zu den Leistungen gehören insbesondere

- die Koordination und Durchführung von Personentransporten,
- die Koordination und Durchführung von Logistiktransporten (Post- und Kurierfahrten sowie Materialtransporten),
- die Bereitstellung und Überlassung von Kraftfahrzeugen (Selbstfahrer).

Ausgenommen sind Beförderungsleistungen einschließlich der Bereitstellung und Überlassung von Kraftfahrzeugen (Selbstfahrer), die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von spezifischen Fachaufgaben erfolgen.

**3. Aufbau des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen**

Der Abordnungszeitraum für das an die PD Hannover zur Wahrnehmung der Aufgaben des zentralen Fahrdienstes abgeordnete Personal wird bis spätestens zum 1. 4. 2008 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein gleitender Übergang des Personals zur ZPD vorgesehen.

Das künftig für die Aufgabenerledigung einzusetzende Personal der bisher nicht an dem o. g. pilotierten Fahrerpool teilnehmenden Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung wird unter Berücksichtigung der Nummer 2 Abs. 2 vorerst zu dem neuen Aufgabenträger abgeordnet.

Die mit diesen Entscheidungen zusammenhängenden organisatorischen, personalrechtlichen sowie haushaltsrechtlichen und -wirtschaftlichen Fragen werden durch das MI, Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung (VM), unter Beteiligung

des ZFN mit den betroffenen Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung geklärt.

Die Dienstanweisung für das Pilotprojekt „Zentraler Fahrdienst des Landeskriminalamtes Niedersachsen, der Polizeidirektion Hannover und der Zentralen Polizeidirektion“ gilt sinngemäß für den ZFN fort.

Freie Stellen oder Beschäftigungsmöglichkeiten, die ganz oder weitaus überwiegend dem Bereich des Fahrdienstes zuzuordnen sind, werden einschließlich Beschäftigungsvolumen und VZE zur ZPD verlagert. Entsprechende Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten sind dem MI — Referat P 26 — mitzuteilen.

Der Aufbau des ZFN erfolgt bis zur endgültigen Aufnahme des regulären Betriebes weiterhin als Projekt unter der Gesamtverantwortung des MI — VM —. Die ZPD wird hiermit beauftragt, den Aufbau und den Betrieb des ZFN in Form einer Projektorganisation durchzuführen. Die Projektvereinbarung hierfür wird von der ZPD in Abstimmung mit MI — VM — und dem Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz im MI erarbeitet.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1715

**Anerkennung der Stiftung  
G. Rohde + Partner — Stiftung Führungsmethodik****Bek. d. MI v. 22. 11. 2007**  
— RV OL 2.03-11741-15 (099) —

Mit Schreiben vom 8. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 11. 2007 die Stiftung G. Rohde + Partner — Stiftung Führungsmethodik mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erforschung, Entwicklung und Bekanntmachung ganzheitlicher Führungsmethoden sowie die Förderung von Führungsmethoden mit der Zielsetzung, durch Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen Fehlentscheidungen zu vermeiden und unternehmerisches Handeln ressourcenschonend zu optimieren.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung G. Rohde + Partner — Stiftung Führungsmethodik  
Industriestraße 1  
26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1715

**Anerkennung der Stiftung  
der Volksbank Lengerich****Bek. d. MI v. 22. 11. 2007**  
— RV OL 2.03-11741-05 (040) —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 11. 2007 die Stiftung der Volks-

bank Lengerich mit Sitz in der Samtgemeinde Lengerich gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Sports, der Kunst und Kultur, des kirchlichen Lebens, der Heimatpflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Wohlfahrt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Volksbank Lengerich  
Am Markt 1  
49838 Lengerich.

— Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1715

### **Anerkennung der Emdener Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden**

**Bek. d. MI v. 23. 11. 2007**  
— RV OL 2.03-11741-14 (012) —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 10. 2007 die Emdener Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden mit Sitz in der Stadt Emden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung als Träger des Regionalen Umweltzentrums Emden ist es, die Bildung, Erziehung für nachhaltige Entwicklung sowie das Verständnis für Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Lokale Agenda 21 in Emden und der Region zu fördern und zu entwickeln.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Ökowerk Emden  
Kaierweg 40 a  
26725 Emden.

— Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1716

### **Anerkennung der Stiftung SPES VIVA**

**Bek. d. MI v. 23. 11. 2007**  
— RV OL 2.03-11741-09 (061) —

Mit Schreiben vom 19. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 10. 2007 die Stiftung SPES VIVA mit Sitz in der Gemeinde Ostercappeln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Hospizgedankens und der Palliativmedizin durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insbesondere soll die Hospizarbeit steuerbegünstigter Körperschaften, die stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen betreiben, finanziell und ideell gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung SPES VIVA  
c/o Spiekermann & Co. Aktiengesellschaft  
Rolandstraße 10  
49078 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1716

### **Anerkennung der Friedrich E. W. Walz-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 26. 11. 2007**  
— RV BS 2.07-11741/40-233 —

Mit Schreiben vom 26. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Friedrich E. W. Walz-Stiftung in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind

- Völkerverständigung, Jugendaustausch und Förderung der europäischen Vereinigung als Friedenssicherung; dazu sollen Projekte und Veranstaltungen von Europaschulen und Universitäten bezuschusst werden; des Weiteren können Spenden an gemeinnützige Vereine, Stiftungen und öffentliche Körperschaften, die diesen Zweck verfolgen, vergeben werden,
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes in Europa in Form von Zuschüssen für Projekte an Schulen oder Spenden an gemeinnützige Vereine wie Greenpeace, BUND oder NABU,
- Förderung der Bildungsforschung insbesondere historische Bildungsforschung durch Spenden und Zuschüsse an Bibliotheken zur Anschaffung von Büchern für diesen Zweck und Zuschüssen für wissenschaftliche Arbeiten und Studien in diesem Bereich; das Georg-Eckert-Institut für Schulbuchforschung soll Spenden erhalten.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Friedrich E. W. Walz-Stiftung  
z. H. Herrn Friedrich Walz  
Bammelsburger Straße 16  
38114 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1716

### **Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt**

**Bek. d. MI v. 28. 11. 2007 — 33.1-01516/2-1 —**

In der **Anlage** wird die Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 NKPG i. V. m. § 86 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Von der nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vorgeschriebenen Auslegung des Haushaltsplans mit seinen Anlagen ist die NKPA gemäß § 12 Abs. 1 NKPG ausgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1716

### **Anlage**

#### **Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 12 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), geändert durch Gesetz vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 27. 11. 2007

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	4 405 435 EUR
ordentliche Aufwendungen	4 405 435 EUR

außerordentliche Erträge	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR.

## Finanzhaushalt

Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4 395 435 EUR
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4 395 435 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	104 565 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	104 565 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR.

## Nachrichtlich:

Einzahlungen gesamt	4 500 000 EUR
Auszahlungen gesamt	4 500 000 EUR.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 EUR nicht übersteigen. In diesen Fällen entscheidet der Präsident und unterrichtet den Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

**Anerkennung der  
Dr. Lutz Bojarsky Stiftung**

**Bek. d. MI v. 28. 11. 2007  
— RV BS 2.07-11741/40-234 —**

Mit Schreiben vom 28. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Dr. Lutz Bojarsky Stiftung mit Sitz in Goslar aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es,

- Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege,
- Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- Jugend-, Alten-, Bedürftigen- und Behindertenhilfe,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- den Sport,
- das öffentliche Gesundheitswesen,
- die Völkerverständigung sowie
- mildtätige Zwecke

insbesondere auch zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Dr. Lutz Bojarsky Stiftung  
z. H. Herrn Rechtsanwalt Mario Bergmann  
Bäringerstraße 21  
38640 Goslar.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1717

**Anerkennung der Bösenberg Stiftung**

**Bek. d. MI v. 5. 12. 2007  
— RV BS 2.07-11741/42-100 —**

Mit Schreiben vom 5. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bösenberg Stiftung mit Sitz in Meinersen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Jugendentwicklung und Hilfe bei besonderen sozialen Härten (mildtätige Zwecke i. S. des § 53 der Abgabenordnung) nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung, wobei sich das Förderungsgebiet auf die Region in und um Meinersen konzentrieren sollte.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bösenberg Stiftung  
Hauptstraße 2 B  
38536 Meinersen.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1717

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2007  
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  
und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 13. 12. 2007 — 33.21-05601/4-3 —**

**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 557 505 661,00 EUR.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 66 247 428,00 EUR. Zum Zahlungstermin 1. 11. 2007 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2007 64 734 370,00 EUR gezahlt, so dass sich eine Nachzahlung von 1 513 058,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2007 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 52,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 65 479 679,00 EUR. Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2007 ein Betrag von 66 992 737,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 60 992 687,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

### 3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1717

## C. Finanzministerium

### Dienstwohnungsrecht

**RdErl. d. MF v. 27. 11. 2007 — 26 14 00/1 —**

— **VORIS 20441** —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), geändert durch RdErl. v. 17. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 259)  
— **VORIS 20441** —

In Nummer 5.1 Abs. 3 des Bezugserlasses werden die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2008“ und der Betrag „8,84 EUR“ durch den Betrag „9,42 EUR“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1718

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen

**Bek. d. MS v. 12. 11. 2007 — 401.15-41602/4/3/3 —**

— **VORIS 28200** —

**Bezug:** Bek. v. 1. 12. 2006 (Nds. MBl. S. 1416)

1. Die Zulassungsverfahren für Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellte Stellen in Niedersachsen auf Basis des § 15 Abs. 4 und 5 und des § 19 Abs. 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. 5. 2001 (BGBl. I S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), werden nachfolgend bekannt gemacht.

#### „Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen in Niedersachsen“

#### Inhaltsübersicht

#### A. Trinkwasseruntersuchungsstelle

##### Einleitung

##### A.1 Zulassungsvoraussetzungen

- A.1.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- A.1.2 Interne Qualitätssicherung
- A.1.3 Externe Qualitätssicherung

##### A.1.4 Personal

- A.1.4.1 Anforderungen an Technische Leiterinnen und Leiter des Laborbereichs
- A.1.4.2 Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laborbereiche
- A.1.4.3 Anforderungen an die Qualifikation der Probenehmerinnen und Probenehmer
- A.1.5 Akkreditierung

##### A.2 Antragsverfahren/Zulassungsverfahren

- A.2.1 Antrag
- A.2.2 Zulassung
- A.2.3 Codenummer für das Berichtswesen
- A.2.4 Kosten

##### A.3 Überprüfungsverfahren

- A.3.1 Anzeigepflichten
- A.3.2 Überprüfungsvorgehen
- A.3.3 Widerrufsverfahren
- A.3.4 Kosten

#### B. Bestellte Stelle

##### Einleitung

##### B.1 Zulassungsvoraussetzungen

- B.1.1 Fachliche Voraussetzungen
- B.1.2 Ständige Bereitschaft
- B.1.3 Auftragsbearbeitung
- B.1.4 Interessenkollisionsüberprüfung
- B.1.5 Insolvenz
- B.1.6 Zuverlässigkeit
- B.1.7 Untersuchungsumfang und Unteraufträge
- B.1.8 Haftungsfreistellungserklärung
- B.1.9 Haftpflichtversicherung

##### B.2 Antragsverfahren

- B.2.1 Antrag
- B.2.2 Zulassung
- B.2.3 Codenummer für das Berichtswesen
- B.2.4 Kosten
- B.2.5 Umfang der Zulassung
- B.2.6 Liste der Bestellten Stellen

#### A. Trinkwasseruntersuchungsstelle

##### Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 darf Trinkwasser nur von Laboren untersucht werden, die auf einer der von den Bundesländern geführten Landeslisten der Trinkwasseruntersuchungsstellen bekannt gemacht werden (Listung). Die Zulassung der Untersuchungsstelle wird per Verwaltungsakt und detailliert für die einzelnen Trinkwasseruntersuchungsparameter gemäß den Anlagen 1 bis 3, § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Nr. 4 TrinkwV 2001 ausgesprochen.

In der Landesliste werden zusammenfassend die zugelassenen Teilbereiche der Trinkwasseruntersuchungen aufgeführt, für die die Untersuchungsstelle zugelassen ist:

- Physikalische, physikalisch-chemische, chemische Untersuchungen
- Mikrobiologische Untersuchungen
- Probenahme.

Die jeweils aktuelle Version steht auf der Internetseite des NLGA unter der Adresse „www.nlga.niedersachsen.de“, Pfad „Umwelt und Gesundheit > Wasser > Trinkwasser“ zur Verfügung.

Voraussetzung für die Listung einer Untersuchungsstelle ist, dass sie ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen hat und laufend die in § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 genannten Anforderungen erfüllt. Mit der Listung ist die Untersuchungsstelle berechtigt, für Unternehmer und für sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen Trinkwasseruntersuchungen i. S. der TrinkwV 2001 durchzuführen.

Regelmäßig alle zwei Jahre, anlassbezogen auch häufiger, wird die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen von der „Unabhängigen Stelle“ i. S. des § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001 überprüft.

## A.1 Zulassungsvoraussetzungen

### A.1.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Das Erfordernis gilt als erfüllt, wenn das Labor die Untersuchungsverfahren und -methoden, wie in § 15 Abs. 1 und 2 TrinkwV 2001 beschrieben, anwendet bzw. durchführt und alle Verfahren und Methoden in den Prüfberichten eindeutig kennzeichnet. Die Durchführung von Unteraufträgen darf nur nach den Bestimmungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfolgen. Unteraufträge im Rahmen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 dürfen nur an solche Labore vergeben werden, die im Bundesgebiet als Trinkwasseruntersuchungsstelle zugelassen sind.

### A.1.2 Interne Qualitätssicherung

Das Labor hat über ein funktionierendes System der internen Qualitätssicherung nach den technischen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 zu verfügen.

Im Organigramm und einer Übersicht über die fachliche Kompetenz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Labors muss erkennbar sein, welche Einheiten/Abteilungen des Unternehmens Trinkwasser untersuchen. Die Leitung des Labors, deren Vertretung sowie die für die Einheiten/Abteilungen technischen Leitungen und deren Vertretungen müssen ausgewiesen sein. Die Untersuchungsstelle ist so zu organisieren, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowohl Umfang als auch Grenzen ihres bzw. seines Verantwortungsbereichs kennt und eine schriftliche Unterlage über die Organisation und Zuständigkeiten verfügbar ist, die auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Es ist sicherzustellen und im Einzelfall zu dokumentieren, dass Ursachen für fehlerhafte Untersuchungen des Trinkwassers ermittelt und beseitigt werden. Korrekturmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen. Gleiches gilt für nicht fachlich hinnehmbare zeitliche Verzögerungen bei der Übermittlung von Untersuchungsergebnissen.

### A.1.3 Externe Qualitätssicherung

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Labor grundsätzlich an Ringversuchen nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) für die Durchführung von Ringversuchen in der mikrobiologischen Trinkwasseranalytik und zu chemischen Parametern und Indikatorparametern, wie sie im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden, teilnimmt.

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, laufend zu verfolgen, ob und für welche Parameter das nationale Angebot der Ringversuche für die Trinkwasseranalytik ergänzt wird. Ergänzungen hierzu sind für die zugelassenen Parameter zeitnah in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird, entsprechend Nummer 6 der UBA-Empfehlungen für die Durchführung von Ringversuchen in der mikrobiologischen Trinkwasseranalytik, auf die Möglichkeit der Teilnahme an internationalen Ringversuchen hingewiesen.

Die erfolgreiche Beteiligung an externen Qualitätssicherungsprogrammen ist erfüllt, wenn die Untersuchungsstelle zu den genannten Bedingungen regelmäßig an den Ringversuchen, die in Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Baden-Württemberg angeboten werden, teilnimmt. Sie decken alle Zulassungsbereiche ab. Das Angebot und die Teilnahmebedingungen können unter den nachstehenden Adressen erfragt werden:

- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Außenstelle Aurich, Luchtenburger Weg 24, 26603 Aurich, Tel. 04941 9171-40, Fax 04941 9171-10, [www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de)
- Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (lögd), Von-Stauffenberg-Straße 36, 44151 Münster, Tel. 0251 7793-0, Fax 0251 7793-250, [www.loegd.nrw.de](http://www.loegd.nrw.de)
- Behörde für Umwelt und Gesundheit (BUG), Institut für Hygiene und Umwelt, Marckmannstraße 129 b, 20539 Hamburg, Tel. 040 42845-77, Fax 040 42845-7274, [www.hu.hamburg.de](http://www.hu.hamburg.de)
- AQS-BW am Institut für Siedlungswasserbau, Universität Stuttgart, Bandtäle 2, 70569 Stuttgart, Tel. 0711 685-65446, Fax 0711 685-63769, [www.iswa.uni-stuttgart.de/ch/aqs](http://www.iswa.uni-stuttgart.de/ch/aqs).

Abweichend von den UBA-Empfehlungen hat die Untersuchungsstelle nach einem Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit der Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle, nachzuweisen, dass sie erfolgreich an angebotenen Ringversuchen für alle zugelassenen chemischen Parameter und Indikatorparameter teilgenommen hat. Für nicht bestandene chemische Parameter und Indikatorparameter ist die Teilnahme an einem weiteren Ringversuch, in der Regel innerhalb des 4-Jahres-Zeitraums, erforderlich.

### A.1.4 Personal

#### A.1.4.1 Anforderungen an die Technische Leitung des Laborbereichs

Leiterin oder Leiter der Untersuchungsstelle ist die Person, die die Gesamtverantwortung für das Unternehmen bzw. den Standort hat. Die technische Leitung liegt bei den für die Trinkwasseranalytik verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Vertretungen. Je nach Unternehmensstruktur kann die Trinkwasseranalytik in einem oder mehreren untergeordneten Laborbereichen organisiert sein.

Es werden zwei Laborbereiche unterschieden (chemisch-physikalisches Labor und mikrobiologisches Labor). Technische Leiterinnen und Technische Leiter einschließlich ihrer Vertretungen erfüllen die Anforderungen, wenn sie für diese Tätigkeit wie folgt qualifiziert sind:

Chemisch-physikalischer Laborbereich:

Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit einem der folgenden Abschlüsse und einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Trinkwasserlabor.

- Chemikerin oder Chemiker
- Ingenieurin oder Ingenieur der Chemie
- Lebensmittelchemikerin oder -chemiker
- vergleichbarer Studiengang.

Mikrobiologischer Laborbereich:

Abschluss des Studiums der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, der Pharmazie oder Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten und einer darauf bezogenen mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Trinkwasserlabor. Das Arbeiten mit Krankheitserregern ist möglich, wenn die Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern gemäß den §§ 44 bis 53 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt. Die Erlaubnis hat personen- und einrichtungsbezogen vorzuliegen.

Technische Leiterinnen und Technische Leiter der Untersuchungsstelle sind hauptberuflich tätig. Die Vertretung kann nur am Ort der Untersuchungsstelle erfolgen. Sie arbeiten eigenverantwortlich und stellen sicher, dass die Ermittlung von Analyseergebnissen unabhängig von Weisungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Die fachliche Freigabe von Untersuchungsergebnissen darf nur durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der entsprechenden Berufsgruppe erfolgen.

#### A.1.4.2 Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laborbereiche

Die mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend der jeweiligen Verwendung einer fachbezogenen geeigneten Berufsgruppe angehören, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Medizinisch-Technische Assistentinnen/Assistenten
- Biologisch-Technische Assistentinnen/Assistenten
- Biologie-Laborantinnen/Laboranten
- andere Laborantinnen/Laboranten mit mikrobiologischer Ausbildung
- andere technische Angestellte mit vergleichbarer mikrobiologischer Qualifikation
- Chemotechnikerinnen/Chemotechniker
- Chemisch-Technische Assistentinnen/Assistenten
- Chemie-Laborantinnen/Laboranten
- andere Laborantinnen/Laboranten mit chemischer und chemisch-physikalischer Ausbildung
- Personal mit vergleichbarer Qualifikation.

Die regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen, die die für den Aufgabenbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinreichende Qualifizierung garantiert, ist obligatorisch.

#### A.1.4.3 Anforderungen an die Qualifikation der Probenehmerinnen und Probenehmer

Die Probenahme für Trinkwasseruntersuchungen i. S. der TrinkwV 2001 darf nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, die für diese Tätigkeit im Rahmen der Akkreditierung als interne oder externe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das QM-System des Labors, das die Untersuchung verantwortet, eingebunden sind. Sie haben erfolgreich an einer externen Grundschulung (Inhalte siehe **Anlage A.8<sup>1</sup>**) teilzunehmen.

Für die Wiederholungsschulung sind nachstehende Mindestanforderungen laufend zu erfüllen:

- Externe fachbezogene Wiederholungsschulung (Anlage A.8) mindestens einer für die Trinkwasserprobenahme geeigneten zuständigen Mitarbeiterin oder eines für die Trinkwasserprobenahme geeigneten zuständigen Mitarbeiters, die oder der die hausinternen Schulungen des Probenehmerpersonals der Untersuchungsstelle durchführt. Die Schulung ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern. Die hausinternen Schulungen können alternativ von der Laborleitung durchgeführt werden, soweit diese an einer externen Grundschulung teilgenommen hat und die externen Wiederholungsschulungen im Abstand von fünf Jahren besucht.
- Hausinterne Schulungen (Anlage A.8) für alle internen und externen Probenehmerinnen und Probenehmer, die Trinkwasserprobenahmen i. S. der TrinkwV 2001 durchführen. Die Schulungen sind jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

#### A.1.5 Akkreditierung

Das Labor hat über eine gültige Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 zu verfügen. Das Akkreditierungsverfahren ist von einer hierfür allgemein anerkannten Stelle durchzuführen.

### A.2 Antragsverfahren/Zulassungsverfahren

#### A.2.1 Antrag

Der Antrag auf Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle ist schriftlich mit Vordruck nach **Anlage A.1<sup>1</sup>** und den dort aufgeführten Unterlagen an die „Unabhängige Stelle“ i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 zu richten. Diese ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover.

#### A.2.2 Zulassung

Die Unabhängige Stelle kann die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Untersuchungsstelle überprüfen oder überprüfen lassen. Die Zulassung wird erteilt, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen im Einzelnen von dem beantragenden Labor erfüllt sind.

Die Zulassung ist auf den Standort des Labors beschränkt, der als Untersuchungsstelle im Bescheid ausgewiesen ist. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Untersuchungsstelle in die Niedersächsische Landesliste.

Die Zulassung wird unbefristet erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Bestandteil des Bescheides können weitere Nebenbestimmungen sein, die sich auf die laufende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beziehen.

#### A.2.3 Code-Nummer für das Berichtswesen

Mit dem Zulassungsbescheid erhält die Untersuchungsstelle eine sechsstellige Code-Nummer. Mit dieser Codenummer hat die Untersuchungsstelle alle selbst ermittelten Untersuchungsergebnisse zu kennzeichnen, bevor die Ergebnisse an

<sup>1</sup> Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt; sie sind auf den Internetseiten des MS unter [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de), Pfad: Themen > Gesundheit, abrufbar.

den Auftraggeber (z. B. bei Unterauftragsvergabe das Labor, das den Auftrag erteilt hat bzw. der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage oder der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt) übermittelt werden.

#### A.2.4 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür werden Gebühren und Auslagen nach dem NVwKostG i. d. F. vom 25. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 172) und der AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 268), in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### A.3 Überprüfungsverfahren

#### A.3.1 Anzeigepflichten

Aktuelle Nachweise über erforderliche Zulassungsvoraussetzungen sind laufend und unaufgefordert vorzulegen (**Anlage A.9<sup>1</sup>**). Hierzu gehören insbesondere:

- Änderungen in der Akkreditierungsurkunde und den dazugehörigen Unterlagen,
- Änderungen in der Trägerschaft,
- personelle Änderungen auf der Ebene der Laborleitung oder deren Vertretung,
- Nachweise und Ergebnisse der Teilnahme an Trinkwasser-Ringversuchen (Ringversuchszertifikate).

#### A.3.2 Überprüfungsverfahren

Gemäß § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001 wird alle zwei Jahre, anlassbezogen auch häufiger, überprüft, ob die zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 erfüllt.

Die Überprüfung erfolgt grundsätzlich nach Aktenlage. Es können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Unabhängige Stelle kann auch eine Überprüfung in der Untersuchungsstelle durchführen.

Die Untersuchungsstelle erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Überprüfung.

#### A.3.3 Widerrufsverfahren

Werden Tatsachen festgestellt, die darauf schließen lassen, dass Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 nicht erfüllt wurden, oder ist die Untersuchungsstelle im vergangenen Zulassungszeitraum der Nachweispflicht, wie sie sich aus der gültigen Zulassung ergibt, nicht nachgekommen, wird sie zum Sachverhalt und den möglichen rechtlichen Auswirkungen schriftlich angehört. Sofern die Unabhängige Stelle nach Abschluss des Anhörungsverfahrens feststellt, dass Voraussetzungen nicht erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden, wird die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen.

Die Untersuchungsstelle wird dann nicht mehr in der niedersächsischen Landesliste geführt bzw. nur noch mit der Trinkwasseranalytik, für die sie die Voraussetzungen erfüllt hat.

#### A.3.4 Kosten

Nummer 2.4 gilt entsprechend.

## B. Bestellte Stelle

### Einleitung

Beabsichtigt die zugelassene Untersuchungsstelle darüber hinaus, Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen im Auftrag des öffentlichen kommunalen Gesundheitsdienstes, d. h., Trinkwasser im Rahmen der staatlichen Überwachung zu untersuchen, oder soll gewährleistet sein, dass die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde (im Weiteren: Behörde) Niederschriften über Trinkwasseranalysen der Untersuchungsstelle nachträglich in die Überwachung einbeziehen kann, bedarf sie einer weiteren Zulassung, nämlich der als im Land Niedersachsen „Bestellte Stelle“.

Grundlage hierfür ist § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001.

Bei der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch die Bestellte Stelle im Rahmen der o. a. staatlichen Überwachung handelt es sich um die Ausübung hoheitsrecht-

licher Befugnisse i. S. des Artikels 33 Abs. 4 GG<sup>2)</sup>). Für Bestellte Stellen gelten daher die Regelungen der „Amtshaftung“ nach Artikel 34 Sätze 2 und 3 GG<sup>3)</sup> und § 839 BGB<sup>4)</sup>). Dies gilt auch dann, wenn die für die Trinkwasserüberwachung originär zuständige Behörde die Ergebnisse der Bestellten Stelle über bereits durchgeführte Untersuchungen zur Beurteilung der Wasserqualität heranzieht.

Die Zulassung als Bestellte Stelle ist Voraussetzung zur Begründung entsprechender hoheitsrechtlicher Rechtsverhältnisse. Das Zulassungsverfahren bedarf der Festlegung geeigneter Kriterien unter Abwägung sowohl der Interessen des Allgemeinwohls als auch der Interessen und dem Schutz der Untersuchungsstelle.

## B.1 Zulassungsvoraussetzungen

### B.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV 2001 dürfen die amtlichen Überwachungsuntersuchungen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 erfüllen. Dies gilt dann als gegeben, wenn das Labor in eine Landesliste eines Bundeslandes nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 aufgenommen wurde.

### B.1.2 Ständige Bereitschaft

Die Bestellte Stelle steht auf Anforderung der Behörde für die fachliche Bewertung der schriftlichen Untersuchungsergebnisse beratend zur Seite. Die Bestellte Stelle gewährleistet hierfür die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit. Eine 24-stündige Erreichbarkeit ist auch für die Überprüfung der Niederschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 zu gewährleisten.

Dies ist gewährleistet, wenn die Bestellte Stelle

- auch außerhalb ihrer Geschäftszeiten (rund um die Uhr, Sonn- und Feiertage eingeschlossen) telefonisch für die Behörde erreichbar ist und
- auf Verlangen der Behörde, in den Fällen, in denen sich möglicherweise ein Störfall der Trinkwasserversorgung oder eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht ausschließen lassen, die Verfügbarkeit ihres Fachpersonals sicherstellt.

Neben einer im Antragsverfahren bekannt zu gebenden Telefonnummer (Festnetze/Mobilfunknetze), mit der die Bestellte Stelle in eine nicht öffentlich zugängliche, jedoch den Behörden zur Verfügung stehende Liste aufgenommen wird, hat sie auf Verlangen der beauftragenden Behörde ihre Erreichbarkeitsdaten (z. B. E-Mail, Adressen, weitere Telefonnummern) zu übermitteln.

### B.1.3 Auftragsbearbeitung

Im überwiegend öffentlichen Interesse stellt die Behörde auf der Basis der Untersuchungsergebnisse fest, ob das untersuchte Wasser die erforderliche Trinkwasserqualität hat oder eine Nichteinhaltung der Grenzwerte oder Nichterfüllung der sich aus der TrinkwV 2001 ergebenden Anforderungen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit der Verbraucher besorgen lässt. Dies erfordert die zeitnahe, fachlich und administrativ zuverlässige Ausführung der Aufträge sowie die fachliche Beratung der Behörde bei der Bewertung von Untersuchungsergebnissen.

<sup>2)</sup> Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

<sup>3)</sup> Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

<sup>4)</sup> Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Aufträge der Behörde sind unverzüglich und ggf. nach deren fachlicher Weisung auszuführen.

Die unverzügliche Bearbeitung der durch die Behörde erteilten Aufträge ist für die Durchführung der Untersuchungen im Regelfall festzustellen, wenn die Bestellte Stelle der Behörde eine Kopie des schriftlichen Untersuchungsbefundes spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung übermittelt. Für Untersuchungen, die die Behörde im Rahmen von Störfällen in Sachen der §§ 9 und 20 TrinkwV 2001 anordnet, ist von der unverzüglichen Durchführung auszugehen, wenn die Analysen, bemessen an dem jeweils erforderlichen technischen Aufwand, innerhalb von 24 bis 100 Stunden abgeschlossen sind und die Ergebnisse der Behörde bzw. dem Auftraggeber spätestens nach weiteren 6 Stunden vorliegen.

Die zeitnahe zuverlässige Ausführung der Aufträge ist auch gegeben, wenn abweichende Bearbeitungszeiten, die die Behörde als Auftraggeber und die Bestellte Stelle als Auftragnehmer alternativ vereinbaren können, eingehalten werden.

Grenzwertüberschreitende Befunde sind der Behörde als Auftraggeber immer unmittelbar nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses vorab telefonisch oder per Fax mitzuteilen. Die Übermittlung kann auch per Mail erfolgen, wenn die E-Mail-Adresse vorher abgestimmt wurde.

Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 und 2 TrinkwV 2001 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Die Bestellte Stelle hat den Auftrag abzulehnen, wenn bei Auftragserteilung absehbar ist, dass der Auftrag nicht in dem oben allgemein genannten oder in dem von der Behörde speziell vorgegebenen Zeitrahmen abgewickelt werden kann.

### B.1.4 Interessenskollisionsüberprüfung

Die Bestellte Stelle hat bei einem Auftrag zur Untersuchung einer konkreten Wasserversorgung dem Auftraggeber von sich aus mögliche Interessenskollisionen mitzuteilen. Interessenskollisionen liegen insbesondere dann vor, wenn die Unabhängigkeit der Bestellten Stelle von dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage i. S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 nicht gegeben ist.

### B.1.5 Insolvenz

Bestellte Stellen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder davon bedroht sind, haben dies dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen.

### B.1.6 Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit zur Durchführung der Aufgaben in Amtsträgerschaft<sup>5)</sup> ist gegeben, wenn die Bestellte Stelle

- im Einzelnen, entsprechend der abgegebenen Erklärung (**Anlage B.2<sup>1)</sup>**), die Erreichbarkeit für die Behörde gewährleistet,
- Aufträge der Behörde unverzüglich und ggf. nach fachlicher Weisung durch die Behörde durchführt,
- die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen zeitnah i. S. des § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 nach dem Zeitpunkt der Untersuchungen in der hierfür bestimmten Form dem Auftraggeber, soweit vereinbart auch der Behörde übermittelt,
- auf Anordnung von Untersuchungen im Rahmen von Störfällen (§§ 9 und 20 TrinkwV 2001) durch die Behörde, die Analysen, bemessen an dem jeweils erforderlichen technischen Aufwand innerhalb von 24 bis 100 Stunden abgeschlossen hat und die Ergebnisse der Behörde bzw. dem Auftraggeber spätestens nach weiteren 6 Stunden vorliegen, es sei denn, zwischen der Behörde als Auftraggeber und der Bestellten Stelle ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart,
- Grenzwert überschreitende Befunde der Behörde, ggf. dem Auftraggeber immer sofort nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses vorab telefonisch, per Fax oder an eine vorher abgestimmte E-Mail-Adresse mitteilt,

<sup>5)</sup> Befugnis zur Ausübung hoheitlicher (staatlicher) Aufgaben.

- Untersuchungen, einschließlich der Probenahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführt und die Anforderungen der DIN ISO/IEC 17025 erfüllt, u. a. im Rahmen des Systems der internen Qualitätssicherung ggf. Fehlanalysen nachvollziehbar aufarbeitet,
- den Auftrag ablehnt, soweit bei Auftragserteilung absehbar ist, dass er nicht in dem genannten oder in dem von der Behörde vorgegebenem Zeitrahmen erfüllt werden kann,
- bei Auftragsannahme zur Untersuchung von Trinkwasser i. S. des § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 dem Auftraggeber von sich aus mögliche Interessenskollisionen offenbart.

#### B.1.7 Untersuchungsumfang und Unteraufträge

Die Überwachungsuntersuchungen dürfen nur im Rahmen der akkreditierten Untersuchungsverfahren und für die gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 zugelassenen Trinkwasserparameter einschließlich der Probenahmen durchgeführt werden.

Auf § 25 TrinkwV 2001 wird hingewiesen.

Unteraufträge dürfen nur an solche Laboratorien vergeben werden, die für die Durchführung von Überwachungsuntersuchungen im Lande Niedersachsen ebenfalls nach § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 bestellt sind und die das Kriterium der Unabhängigkeit i. S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 erfüllen. Dies ist der Behörde im Einzelfall auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### B.1.8 Haftungsfreistellungserklärung

Die Untersuchungsstelle erklärt, das Land Niedersachsen und den öffentlichen kommunalen Gesundheitsdienst von jeder Haftung für die Tätigkeit der Bestellten Stelle, unter Einbeziehung der dafür tätigen Prüferinnen und Prüfer sowie der internen und externen Probenehmerinnen und Probenehmer, freizustellen.

#### B.1.9 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung der Schadensersatzansprüche Dritter, die aufgrund jedweder Handlung des Labors sowie seiner Beauftragten in der Eigenschaft als Bestellte Stelle entstehen, verpflichtet sich das Labor, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Schadensarten

- Vermögensschaden, mindestens mit einer Deckungssumme in Höhe von 300 000 EUR,
- Personenschaden, mindestens mit einer Deckungssumme in Höhe von 500 000 EUR, und
- Sachschaden, mindestens mit einer Deckungssumme in Höhe von 200 000 EUR,

mit einer Gesamtleistung des zweifachen der Deckungssummen für das Versicherungsjahr zu erbringen. Der Selbstbehalt darf dabei jeweils 1 v. H. der Deckungssumme nicht überschreiten. Die Deckungsvorsorge muss bis zur festgestellten Höhe zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Die ausreichende objektbezogene Deckung im Rahmen des durch eine Haftpflichtversicherung bestehenden Versicherungsschutzes ist nur durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachzuweisen.

Labore in kommunaler Trägerschaft haben Deckungsschutz durch den kommunal geregelten Schadensausgleich.

Für das Land Niedersachsen gilt der „Grundsatz der Nichtversicherung“ gemäß VV Nr. 12 zu § 34 LHO (RdErl. des MF vom 9. 5. 2000, Nds. MBl. S. 453).

## B.2 Antragsverfahren

### B.2.1 Antrag

Der Antrag auf Zulassung als Bestellte Stelle ist schriftlich zu stellen (**Anlage B.1<sup>1</sup>**) beim

**Niedersächsischen Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie und Gesundheit,  
Postfach 141, 30001 Hannover.**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheid über die Zulassung bzw. die Anerkennung als Trinkwasseruntersuchungsstelle i. S. des § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 des Bundeslandes, in dem die Untersuchungsstelle ihren Sitz hat,

- Verpflichtungserklärung der Untersuchungsstelle über die erforderliche Zuverlässigkeit zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen in Amtsträgerschaft (**Anlage B.2**),
- Haftungsfreistellungserklärung (**Anlage B.3<sup>1</sup>**) – nicht erforderlich für Labore in kommunaler Trägerschaft oder in Trägerschaft des Landes Niedersachsen –
- Haftpflichtversicherungsschutz zur Deckung von Schadensersatzansprüchen Dritter:

Labore	erforderlicher Nachweis
private Trägerschaft	ausreichender Versicherungsschutz
kommunale Trägerschaft	Angabe des Versicherungsträgers für den kommunalen Schadensausgleich im Antrag ausreichend
Trägerschaft des Landes	keine Angaben erforderlich (siehe Nummer 1.8)

### B.2.2 Zulassung

Die Zulassung wird vom MS erteilt, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen im Einzelnen von dem beantragenden Labor erfüllt werden.

Die Zulassung ist befristet bis zum 31. 12. 2012. Die Befristung ist wegen einer vor dem 31. 12. 2012 zu erwartenden Novellierung der EU-Richtlinie 98/83/EG geboten. Mit der Novellierung können die Anforderungen an die Überwachung des Trinkwassers durch die Behörden neu definiert werden.

Die Zulassung wird unwirksam, sofern die Bestellte Stelle die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 verliert (auflösende Bedingung).

Die Zulassung enthält Nebenbestimmungen, die für die Bestellte Stelle bindend sind. Sie wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sobald die Bestellte Stelle eine oder mehrere der im Zulassungsverfahren bestätigten oder nachgewiesenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ihre Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, ist die Zulassung zu widerrufen.

### B.2.3 Code-Nummer für das Berichtswesen

Mit dem Zulassungsbescheid erhält die Untersuchungsstelle eine sechsstellige Code-Nummer. Mit dieser Codenummer hat die Untersuchungsstelle alle selbst ermittelten Untersuchungsergebnisse zu versehen, bevor die Ergebnisse an den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage oder den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt übermittelt werden.

### B.2.4 Kosten

Abschnitt A Nummer 2.4 gilt entsprechend.

### B.2.5 Umfang der Zulassung

Die Zulassung als Bestellte Stelle gilt nur im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen. Sie ist nicht auf andere Bundesländer übertragbar. Sie gilt nur für die im Bescheid örtlich bezeichnete Untersuchungsstelle, auch wenn diese einem Verbund angehört, der über eine Multistandartakkreditierung verfügt.

Die Bestellte Stelle ist berechtigt, Untersuchungen der Trinkwasserparameter durchzuführen, für die sie im Einzelnen die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle i. S. des § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 erhalten hat.

Im Rahmen des Unterauftragswesens kann die Bestellte Stelle Untersuchungen von anderen durch das Land Niedersachsen Bestellten Stellen durchführen lassen. Hierzu hat die Bestellte Stelle im Einzelfall die beauftragende Behörde zu befragen. Diese hat die Unabhängigkeit der Bestellten Stelle festzustellen, die im Unterauftragswesen beteiligt werden soll. Die Verantwortung für die Richtigkeit und fristgerechte Übermittlung aller Untersuchungsergebnisse trägt dabei die Bestellte Stelle, die ursprünglich den Auftrag angenommen hat.

### B.2.6 Liste der Bestellten Stellen

Das MS führt eine behördeninterne Liste der in Niedersachsen zugelassenen Bestellten Stellen. Die Liste steht den für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörden auf der In-

ternetseite des NLGA, die nur für den öffentlichen Gesundheitsdienst zugänglich ist, zur Verfügung.“

2. Die jeweils aktuelle Version der Zulassungsverfahren ist auch auf der Internetseite des MS unter der Adresse www.ms.niedersachsen.de abrufbar.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1718

**Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen  
nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb  
des Umsatzsteuergesetzes  
im Geschäftsbereich des MS**

**Erl. d. MS v. 14. 11. 2007 — Z/1.11-01472-16.1 —**

— **VORIS 62100** —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 91)  
— **VORIS 21064** —

Nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i. d. F. vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. S. 2878), sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender und berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind grundsätzlich die Ministerien in ihrem Geschäftsbereich zuständig. Sie können diese Aufgabe auf nachgeordnete Behörden ihres Geschäftsbereichs übertragen. Für den Geschäftsbereich des MS wird die Zuständigkeit auf das LS übertragen.

Ausgenommen bleibt die Ausstellung der Bescheinigung der von den Dienststellen des Geschäftsbereichs an private Einrichtungen vergebenen Fortbildungsaufträge für die eigenen Bediensteten. Diese sind i. S. des Bezugserrlasses von diesen Stellen selbst zu bearbeiten.

Die Bescheinigung ist nach dem in der **Anlage** abgedruckten Muster auszustellen.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt  
die Niedersächsischen Landeskrankenhäuser Brauel — Maßregelvollzugszentrum Nordost — und Moringen — Maßregelvollzugszentrum Südost —

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1723

**Anlage**

Niedersächsisches Landesamt .....  
für Soziales, Jugend und Familie (Ort, Datum)

Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb  
UStG zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt

Dem/Der .....  
(Bezeichnung der Bildungseinrichtung)

in .....

wird bescheinigt, dass seine/ihre Leistungen

.....  
(Art der Leistungen, Bezeichnung und Dauer des Lehrgangs etc.)

seit dem

.....  
(Datum)

ordnungsgemäß auf einen Beruf/auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet.

Diese Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgestellt./Diese Bescheinigung ist bis zum ..... befristet.

Sie darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Im Auftrag

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Architektenversorgung**

**Bek. d. MW v. 6. 12. 2007 — 22-32171/5300 —**

Gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./ 24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), wird die Satzungsänderung der Bayerischen Architektenversorgung vom 3. 12. 2007 (**Anlage**) bekannt gegeben. Das MW hat der Satzungsänderung mit Schreiben vom 27. 11. 2007 zugestimmt.

**Anlage**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Architektenversorgung**

**Vom 3. Dezember 2007**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl. S. 344), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2006 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Staatsministerium des Innern führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Architektenversorgung.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.“
  - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Der Landesausschuss überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. <sup>2</sup>Er kann
    1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
    2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
    3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
    4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
      - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Architektenversorgung,

- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Architektenversorgung zu nehmen.“
3. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Versorgungskammer stellt für die Architektenversorgung einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.“
4. § 15 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn alle nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1, 2 oder 3 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben (Absolventen).“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch das Wort „Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. § 28 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“
7. § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Architektenversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und die Absolventen im Sinne des § 15 Abs. 2 haben der Architektenversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.“
8. In § 49 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235-031-25 vom 28. November 2007 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Operationelles Programm für das Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit „INTERREG IVB North Sea Region Programme 2007–2013“; Entscheidung über die Annahme des Programms gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG**

**Bek. d. ML v. 30. 11. 2007 — 302-46105/9-2.1 —**

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des Operationellen Programms für das „INTERREG IVB North Sea Region Programme 2007–2013“ wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und

Programme (Abl. EG Nr. L 197 S. 30) schreibt vor, dass die Annahme eines Plans oder Programms, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist. Unter Annahme des Programms wird hier die Genehmigung durch die Europäische Kommission verstanden. Die Genehmigung ist am 3. 10. 2007 erfolgt.

Den Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechend, können folgende Informationen in der Zeit **vom 8. 1 bis 8. 2. 2008** nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0511 120-5957 im Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover, Zimmer 154, Referat 302, Frau Kürsten (Dienstag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr), sowie im Internet unter <http://www.northsearegion.eu/> und <http://www.raumordnung.niedersachsen.de> eingesehen werden:

- das durch die Europäische Kommission genehmigte Operationelle Programm,
- eine nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts mit einer zusammenfassenden Erklärung, wie Umwelt-erwägungen in das Programm einbezogen wurden und einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Programmumsetzung zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können,
- die Artikel 9 Erklärung
- Information über den Beteiligungsprozess während der Programmaufstellung.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1724

## I. Justizministerium

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen**

**Erl. d. MJ v. 23. 11. 2007 — 4453 I- 303.79 —**

**— VORIS 77400 —**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Projekte für arbeitslose Straffällige zu deren beruflicher Qualifizierung, Integration und Betreuung nach Arbeitsaufnahme. Ziel ist es, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung straffällig Gewordener in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Maßnahmen ergänzen die Leistungen des SBG II bzw. SGB III.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (Abl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (Abl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Abl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (Abl. Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Ro-

tenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB –“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur beruflichen Integration von arbeitslosen Straffälligen in den ersten Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind

- Strafgefangene (Vorbereitung auf die Entlassung und Betreuung nach der Entlassung)
- Probanden der Bewährungshilfe
- Probanden der Führungsaufsicht
- Jugendliche und Heranwachsende, für deren Tat eine Rechtsfolge oder sonstige Maßnahmen insbesondere nach § 45 oder 47 des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet wurden. In begründeten Einzelfällen können Jugendliche und Heranwachsende teilnehmen, deren Verhalten unabhängig von erfolgten Sanktionen ein wesentliches Vermittlungshemmnis zur Integration in Ausbildung und Arbeit darstellt.

Es sollen insbesondere gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist, gefördert werden. Die Maßnahmen sollen möglichst aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen (z. B. Potenzialanalyse, Bildungsbegleitung, Integrationsbegleitung) bestehen.

Die Maßnahmen sollen die berufliche Mobilität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöhen und/oder das Nachhaken von Berufsabschlüssen vorbereiten oder ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen können für besondere Teilnehmergruppen aus dem Kreis der Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht Maßnahmen genehmigt werden, die auf Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen vorbereiten (niederschwellige Angebote).

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger, die Maßnahmen i. S. von Nummer 1.1 durchführen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner,
- die Effizienz des Mitteleinsatzes,
- die arbeitsmarktliche Ausrichtung,
- ein integriertes Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie die Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- die Berücksichtigung des Querschnittsziels Demografischer Wandel,
- die Berücksichtigung des Querschnittsziels Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung,
- die Berücksichtigung des Querschnittsziels Nachhaltigkeit.

Die nähere Bestimmung der Qualitätskriterien und deren Gewichtung ist der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

4.3 Maßnahmen im Rahmen des Zieles „Konvergenz“ müssen am Standort des Projektträgers im Zielgebiet „Konvergenz“ durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet „Konvergenz“ haben oder in einer im Zielgebiet „Konvergenz“ liegenden Justizvollzugsanstalt inhaftiert sein.

4.4 Maßnahmen im Rahmen des Zieles „RWB“ müssen am Standort des Projektträgers im Zielgebiet „RWB“ durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet „RWB“ haben oder in einer im Zielgebiet „RWB“ liegenden Justizvollzugsanstalt inhaftiert sein.

4.5 Für Projekte, die bis zum 31. 12. 2013 bewilligt werden, ist eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2015 zulässig.

## 5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die aus ESF-Mitteln gewährte Förderung darf maximal 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Sie bezieht sich auf die gesamte Maßnahme und erfolgt komplementär zu der Finanzierung privater und anderer öffentlicher Mittel.

5.3 Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal einschließlich Reisekosten
- Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände
- indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben).

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Lebensunterhalt der Teilnehmenden) und maximal 1 920 (Zeit-)Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Bei dem Stundensatz sind höchstens anrechenbar:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal 4 EUR
- Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände sowie Indirekte Ausgaben 3 EUR.

Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Dazu gehören zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit besonderen Aufgaben bzw. Leistungen, die auf dem Markt nicht mit geringeren finanziellen Aufwendungen zu bekommen sind. Dazu gehören z. B.

- besondere Ausrüstungsgegenstände
- Dozenten für Spezialinhalte
- fachliche Gründe für besondere Gruppengrößen für bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Ausgaben zur Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird nicht gefördert.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Förderrichtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung oder die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover. Die NBank kann im Einvernehmen mit dem MJ Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder die Zielgebiete festlegen. Die Antragsstichtage werden von der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Dem MJ ist eine Ausfertigung der vollständigen Antragsunterlagen zur Kenntnis vorzulegen.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.4 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.5 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1724

## Anlage

### Qualitätskriterien und Scoring-Modell

#### 1. Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner

Hier wird die Gesamtperformance des Antragstellers bewertet. Dazu gehören z. B.

- die Qualität des Personals und der Organisation
- die administrative Zuverlässigkeit
- die Ausstattung

- Vorerfahrungen bzw. Referenzen
- die internen QM-Systeme
- Art und Verbindlichkeit von Kooperationen.

#### 2. Effizienz des Mitteleinsatzes

Hier werden die Einzelheiten des Finanzierungsplans und der Kalkulation bewertet. Dazu gehören z. B.

- die Overhead-Quote
- die Ausgaben pro Leistungseinheit
- die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Ausgabe-positionen (Ausgabenstruktur)
- das Ausgaben-Leistungsverhältnis im Vergleich zu ähnlichen Projekten
- das Einbringen von Eigen- oder Drittmitteln.

Die Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn die mit der Teilnahme entstandenen notwendigen Ausgaben nicht oder nicht im vollen Umfang von anderen Ausgabeträgern übernommen werden können und die Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem unter Nummer 2 der Richtlinie beschriebenen Umfang durchgeführt werden kann.

#### 3. Arbeitsmarktliche Ausrichtung

Hier werden die übergeordneten Strategien, Ziele und Inhalte sowie Zielgruppen und Themen des Projekts bewertet. Dazu gehören z. B.

- die Bedeutung des Projekts für den Kontext
- die Konsistenz des Projekts mit der fachpolitischen Strategie der LReg
- die Einbettung des Konzepts in regionale Konzepte
- der Innovationsgehalt durch Umsetzung zusätzlicher Angebote im Vergleich zur bisherigen Praxis
- die Ausrichtung am Bedarf des Arbeitsmarktes durch mindestens 25 v. H. der Qualifizierung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (bei Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht)
- die Abstimmung des Konzepts mit den örtlichen Arbeits-agenturen, Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern, um für Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht eine Orientierung am regionalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und eine grundsätzliche Orientierung der Strafgefangenen am Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

#### 4. Integriertes Gesamtkonzept

Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Dazu gehören z. B.

- das Auswahlverfahren und/oder das Profiling für Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- die Darstellung einer zielgruppenadäquaten Didaktik und Methodik
- die Berücksichtigung aller wesentlichen Arbeitsfelder (z. B. Potenzialanalyse, Übergangmanagement, Praktika)
- eine sozialpädagogische Begleitung, die auf die Fähigkeiten und Neigungen sowie die Motivationslage der einzelnen Teilnehmenden abgestellt ist
- die Vergabe von aussagefähigen Zertifikaten (z. B. durch Kammern oder Fachverbände)
- ein Fallmanagement mit verbindlichen Vereinbarungen
- die Verknüpfung mit betrieblicher Personalentwicklung bei Praktika
- Meilensteinkonzepte, Projektmanagement, Ablaufplanung
- die Nutzung der e-LiS-Lernplattform (bei Strafgefangenen)
- eine angemessene Dauer der Maßnahmen (maximal 12 Monate)
- eine individuelle arbeitsmarktorientierte (Entlassungs-) vorbereitung und
  - in Projekten für Strafgefangene durch Integrationsbegleiterinnen oder Integrationsbegleiter und eine beschäftigungsorientierte Nachsorge bis zu sechs Monaten nach der Entlassung
  - in Projekten für alle weiteren Zielgruppen durch Integrationsbegleiter und eine beschäftigungsorientierte Nachsorge bis zu sechs Monaten nach Ende der Qualifizierung.

Bei Maßnahmen, die ein Übergangmanagement beinhalten, ist eine Dauer von 18 Monaten möglich.

## 5. Querschnittsziele

Hier wird die Berücksichtigung der Querschnittsziele im Projekt bewertet:

- Demografischer Wandel, z. B. Lebenszyklusorientierung bei der Auswahl der Zielgruppen und im Konzept, z. B. Hinführung auf Berufsabschlüsse für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Nachhaltigkeit, z. B.
  - Unterstützung ressourcenschonenden Wirtschaftens durch Projekte im Umweltbereich
  - Verknüpfung mit „Nachsorgeeinrichtungen“
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B.
  - Berücksichtigung von Frauen, entsprechend dem prozentualen Anteil an den Zielgruppen (nach Nummer 2.1 der Richtlinie)
  - Gender-Training
  - Barrierefreier Zugang.

Bei dieser Aufstellung handelt es sich nicht um eine abschließende Liste von Unterkriterien.

## 6. Scoring-Modell

– Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner	40 Punkte
– Effizienz des Mitteleinsatzes	40 Punkte
– Arbeitsmarktliche Ausrichtung	50 Punkte
– Integriertes Gesamtkonzept	50 Punkte
– Querschnittsziele	20 Punkte
Summe	200 Punkte.

## K. Umweltministerium

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz)**

RdErl. d. MU v. 23. 11. 2007 — 23-01373/10/03 —

— VORIS 28200 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie, den VV/VV-GK zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz.

1.2 Mit diesen Zuwendungen sollen durch eine gewässerschonende Land- und Forstbewirtschaftung eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum Nichtkonvergenzgebiet zählt das übrige Landesgebiet Niedersachsens.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

- 2.1 Grundwasserschonende Landbewirtschaftung gemäß Artikel 36 Buchst. a Doppelbuchst. iv sowie Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Die Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sowie die Anweisungen zum Verfahren sind in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme (NAU) 2004“ (RdErl. des ML vom 21. 7. 2004, Nds. MBl. S. 655, geändert durch RdErl. vom 20. 6. 2007, Nds. MBl. S. 652), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- 2.2 Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zum Schutz des Natürlichen Erbes gemäß Artikel 52 Buchst. b Dreifachbuchst. iii sowie Artikel 57 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- 2.2.1 Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz einschließlich der Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen:

- Beratung der Land- und Forstwirtschaft,
- Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen wie Planungen, Konzepte sowie Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern,
- Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz und Qualifizierungsleistungen für Bewirtschafter von Grundstücken und Multiplikatoren,
- Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Gewässerschutzberatung und Qualifizierung und Information,

- 2.2.2 Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen,

- 2.2.3 Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwasser.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- 3.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1:

Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform.

- 3.2 Für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2:

- in Gebieten gemäß § 47 h Abs. 3, Satz 2 Nr. 4 NWG: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung,
- in Gebieten mit Zielkulisse nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Wasser- und Bodenverbände, sofern nicht Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung Antragsteller sind. Sofern weder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung noch Wasser- und Bodenverbände Antragsteller sind, können Zweckverbände Antragsteller sein.

- 3.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2.3:

Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.2 erfolgt unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

- 4.1.1 Das Vorhaben muss in Gebieten nach § 47 h Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NWG (Trinkwassergewinnungsgebiete) sowie in Gebieten mit Zielkulisse nach der WRRL und in entsprechenden Gebieten der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt werden.

- 4.1.2 Der Antragsteller muss für das durch diese Maßnahmen geschützte Trinkwasser in Niedersachsen Wasserentnahmegebühr entrichten oder die Trinkwassergewinnung in Gebieten der Freien Hansestadt Bremen betreiben.

- 4.1.3 Die Vorhaben sollen die an der Kooperation Beteiligten durch eine umfassende Beratung bei einer gewässer-schonenden Land- und Forstbewirtschaftung unterstützen und bei nicht überwindbaren Nutzungskonflikten eine dauerhafte Extensivierung der Nutzung besonders sensibler Grundstücke sicherstellen.
- 4.2 Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.2.1 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- 4.2.1 Die Träger der Informations- und Beratungs-/Qualifizierungsmaßnahmen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die erforderliche Beratungskompetenz verfügen, die durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss in den Fachgebieten Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften und Agrarökologie bzw. Geologie, Landespflege oder Geografie jeweils mit entsprechenden Zusatzqualifikation oder aber mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Gewässerschutz-zusatzberaterin oder Gewässerschutzzusatzberater nachzuweisen ist. Ausgenommen sind die Beraterinnen und Berater unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Technikerinnen und Techniker und Schreibkräfte.
- 4.2.2 Die Beratungsleistung der Wasserschutzberatung kann erbracht werden durch:
- fachlich qualifizierte, private Dienstleister (Ingenieur-Büros),
  - sonstige qualifizierte Beratungsorganisationen (Landwirtschaftskammern, Versuchs- und Beratungsringe).
  - qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sonstiger eigenständig wirtschaftender Dienstleistungsunternehmen, sofern diese nicht Antragsteller sind.
- 4.2.3 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn eine Kooperation für das betreffende Gebiet bzw. die betreffenden Gebiete zwischen der Land- und/oder Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft besteht; dies ist durch ein jeweils von mindestens einer oder einem in der Kooperation tätigen Vertreterin oder Vertreter der Land- und/oder Forstwirtschaft und des Wasserversorgungsunternehmens unterschriebenes Protokoll, in dem die Zustimmung zum Beratungskonzept dokumentiert wird, nachzuweisen.
- 4.3 Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.2.2 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- 4.3.1 Förderfähig sind Modell- und Pilotvorhaben zur:
- Einführung und Verbreitung innovativer, d. h. noch nicht in die breite landwirtschaftliche Praxis eingeführter Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft,
  - Entwicklung einer Effizienzkontrolle, die eine großflächige Anwendung zu angemessenen Kosten möglich macht.
- 4.3.2 Das Vorhaben muss geeignet sein, die Effizienz der Gewässerschutzzusatzberatung landesweit zu verbessern. Auch ist nachzuweisen, dass vergleichbare, themenbezogene Untersuchungsergebnisse noch nicht vorliegen und keine vergleichbaren Projekte mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 4.4 Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.2.3 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- 4.4.1 Die Flächen werden nach Erwerb für mindestens 25 Jahre als extensives Grünland oder als Wald oder nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. 6. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1, Nr. L 220 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1319/2007 der Kommission vom 9. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 293 S. 3), bzw. gemäß der ab 1. 1. 2009 geltenden Nachfolge-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung [EWG] Nr. 2092/91, ABl. EU Nr. L 189 S. 1) bewirtschaftet.

- 4.4.2 Eine Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z. B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzungsänderung konkret zu benennen.

- 4.4.3 Der Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens ist durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732) oder durch andere geeignete Unterlagen nachgewiesen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung oder Förderung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 werden die Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden die Zuwendungen als Vollfinanzierung bewilligt, während Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag zu bewilligt sind.

5.2 Die gesamten öffentlichen Kosten der Vorhaben werden entsprechend der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1698/2005 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 im Nichtkonvergenzgebiet zu jeweils 50 v. H. aus Landes- und EU-Mitteln finanziert bzw. im Konvergenzgebiet zu 75 v. H. aus EU-Mitteln und zu 25 v. H. aus Landesmitteln finanziert. Bei der Umsetzung der unter Nummer 2.2 aufgeführten Maßnahmen über LEADER erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 v. H. Die Mehrwertsteuer ist aus ELER grundsätzlich nicht förderfähig.

5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 muss die Auftrags-summe mindestens 20 000 EUR pro Jahr und Zuwendungsfall betragen. Bis zum Jahr 2012 kann die Auftrags-summe in Ausnahmefällen bis auf eine Mindestsumme von 5 000 EUR pro Jahr und Zuwendungsfall vermindert werden. Die Beratungsverträge sind mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abzuschließen. Der Zuwendungsantrag ist zeitlich analog zu terminieren. In diesen Fällen kann der Landesanteil für die Übergangszeit bis 2012 bis zu 100 v. H. betragen. Bei einer rein landesseitigen Finanzierung ist auch eine verkürzte Laufzeit (weniger als drei Jahre) möglich. Darüber hinaus kann bei den im Zeitraum vom 1. 1. 2007 bis 31. 7. 2007 durchzuführenden Maßnahmen abweichend von Nummer 7.3.2 auf die Erstellung eines Beratungskonzepts und auf den Nachweis einer bestehenden Kooperation verzichtet werden. Die Auftrags-summe darf in diesen Fällen 60 000 EUR nicht überschreiten. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 kann der Landesanteil für eine Übergangszeit bis 2012 in Ausnahmefällen ebenfalls bis zu 100 v. H. betragen. Von den genannten Ausnahmen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn an der Durchführung der Maßnahmen ein besonderes Landesinteresse besteht.

5.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen. Bei der Berechnung sind die Barwertfaktoren gemäß Anlage Tabelle 3 der Anlage des RdErl. des MF vom 29. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 306) anzuwenden.

Der Grunderwerb kann

- in der Zone II von Wasserversorgungsgebieten (WVG) bis zu 90 v. H.,
- in der Zone III von WVG auf Standorten mit mittlerer bis sehr großer Austauschhäufigkeit bis zu 70 v. H. und
- in der Zone III von WVG auf Standorten mit geringer Austauschhäufigkeit bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Als zuwendungsfähig sind nur die Grunderwerbskosten bis zur Höhe des Bodenrichtwertes oder des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes anzuerkennen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die für die Landesverwaltung eingeführte „Wertermittlungsverordnung (WertV 88)“ sowie die „Wertermittlungsrichtlinien (WertR)“ i. V. m. den „Entschädi-

gungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR)“ oder den „Waldbewertungsrichtlinien (WBR 86)“ in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

5.5 Bei der Berechnung der Zuwendung ist von den Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des beantragten Vorhabens zu erreichen. Dabei darf die Höhe der Zuwendung die tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ergibt sich die Höhe der Zuwendung außerdem unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der **Anlage**.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie den Beauftragten der EU und des Landes auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie für Vor-Ort-Kontrollen ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 sind die einzelnen Beratungsleistungen nach Leistungspositionen und Einheitspreisen festzulegen. Die Leistungspositionen und Einheitspreise sind in der Anlage beschrieben.

6.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 sind dem Land die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse von Forschungsarbeiten (z. B. zur Veröffentlichung) zu sichern. Das in der Anlage genannte Leistungsverzeichnis ist vergleichbar auch auf die Vergütung der Leistungen innerhalb der Modell- und Pilotprojekte anzuwenden.

6.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 ist zusätzlich ein Hinweis aufzunehmen, dass hier die Einhaltung der Zweckbindungsfrist erst mit der tatsächlichen Nutzungsänderung zu laufen beginnt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Geltung der VV/VV-Gk zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist Bewilligungsbehörde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

### 7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Anträge sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken an die Bewilligungsbehörde zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.3.1 Bei der Antragstellung für Vorhaben nach Nummer 2.2 sind die vollständigen und hinreichend konkretisierten Planungsunterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere eine Beschreibung des geplanten Vorhabens. Für die Vorhaben müssen zudem ein Finanzierungsplan und ein Zeitplan vorgelegt werden.

7.3.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2.1 stellt das Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Bodenverband oder der Zweckverband den Antrag. Der Antragsteller überträgt nach erfolgter Bewilligung die Ausführung der im Beratungskonzept erläuterten Leistungen vertraglich auf fachlich qualifizierte Dritte. Mit dem Antrag ist ein Beratungskonzept einzureichen, das wie folgt zu gliedern ist:

7.3.2.1 Kurzbeschreibung der Ausgangssituation

7.3.2.2 Nennung der Belastungsschwerpunkte

7.3.2.3 Herleitung des Maßnahmenbedarfs

7.3.2.4 Beschreibung der Ziele

7.3.2.5 Darstellung der zu erwartenden Ergebnisse und die zur Überprüfung der Ergebniserreichung geeigneten Indikatoren

7.3.2.6 Kostenplan für den Beratungszeitraum

7.3.2.7 Anlagen

zu 7.3.2.1.: Bewirtschafterliste

zu 7.3.2.2: — Daten zur Rohwasserqualität für die Jahre 2000 bis 2003

— Karten: zur Flächennutzung, Nitrat- auswaschungsgefährdung etc.

7.3.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2.2 ist ein fachliches Arbeitskonzept einzureichen, das wie folgt zu gliedern ist:

7.3.3.1 Kurzbeschreibung der Ausgangssituation

7.3.3.2 Herleitung des Projektbedarfs mit fachlicher Erläuterung der überregionalen Bedeutung des Projektgegenstandes/Themas

7.3.3.3 Darstellung der durch das Modell- und Pilotvorhaben zu erwartenden Ergebnisse und deren praktische Bedeutung für die Gewässerschutzzusatzberatung

7.3.3.4 Darstellung von Teilergebnissen mit Zeitplan und zur Überprüfung der Ergebniserreichung geeigneter Indikatoren

7.3.3.5 Kostenplan für den Projektzeitraum.

### 7.4 Auszahlung der Mittel

Für die Auszahlung der Mittel muss der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag (Mittelabruf, Verwendungsnachweis) nebst Vorlage der bezahlten Rechnungsbelege im Original bei der Bewilligungsbehörde einreichen, die die Belege prüft. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die Beratungsleistungen anhand von Beratungstagebüchern, die die Beratungszeiten nachprüfbar dokumentieren, nachgewiesen werden. Die Auszahlung und Verbuchung der Fördermittel erfolgt durch die Zahlstelle beim ML.

### 7.5 Sanktionen

Für die Berechnung der Sanktion findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung. Die Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 972/2007 der Kommission vom 20. 8. 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 3), ist zu beachten. Einzelheiten zur Berechnung von Sanktionen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen. Weitere Sanktionen können von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

### 7.6 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1698/2005, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Leistungsverzeichnis zur Zusatzberatung****Erläuterungen:**

Eine weitere Differenzierung einzelner Leistungspositionen, z. B. bei Rundschreiben in gebietliche und übergebietliche, ist grundsätzlich möglich.

Fehlende Leistungspositionen sind nicht ausgeschlossen.

Innerhalb einzelner Blöcke sind begründete Abweichungen vom ursprünglichen Angebot ohne Rücksprache möglich, wenn die vereinbarten Gesamtkosten des betroffenen Blocks nicht überschritten werden.

Pos.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung
	<b>I. Erhebung, Aktualisierung und Auswertung von Grundlagendaten</b>				bis zu EUR/ Einheit
1.	Ersterfassung bzw. Aktualisierung von Betriebsdaten	Betrieb	Ermittlung der Stammdaten, wie Bewirtschafter, Tierbesatz und weitere Kennzahlen als Beratungsgrundlage, Einpflegen in Datenbank	Bewirtschaftsliste	236
2.	Ersterfassung bzw. Aktualisierung der Schläge	Schlag	Erfassung der im Beratungsgebiet befindlichen Schläge; Einpflegen in die Datenbank	Schlagliste	12
3.	Ersterfassung bzw. Aktualisierung der Flächennutzung	Schlag	Erfassen der Flächennutzung der im Beratungsgebiet befindlichen Schläge, Einpflegen in die Datenbank	Schlagliste	12
4.	Einbindung von Feldblöcken	Schlag	Einpflegen der neuen FLIK/Schlagnummern	Schlagliste	2
5.	Erstellung einer digitalen Bodenformenkarte	ha	Einbindung der bodenkundlichen Geländeerhebung bzw. Einbindung analoger oder digitaler Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische Karten, topografische Karten (DGK, TK 10 etc.); grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle),	Karte	30
6.	Erstellung einer digitalen NAG-Karte (morphologisch)	ha	Einbindung der erforderlichen analogen oder digitalen Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische, geomorphologische Karten, Bodenkarten, topografische Karten; Verschneidung der Daten, Berechnung nach DIN 19732, grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte	6,5
7.	Erstellung/Aktualisierung einer digitalen NAG-Karte (schlagbezogen)	Schlag	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten zur Berechnung nach DIN 19732, grafische Darstellung mit Attributtabelle	Karte	5,5
8.	Erstellung/Aktualisierung einer digitalen Schlag(nummern)karte	Schlag	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z. B. Wasserschutzgebietsgrenzen, topografische Karte, evtl. Nachdigitalisierung von Daten; Verschneidung mit Schlaginformationen; grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte	7
9.	Erstellung/Aktualisierung einer digitalen Bewirtschafterkarte	Bewirtschaftsfläche	Darstellung der Flächen eines Bewirtschafters oder aller Bewirtschafters im Wasserschutzgebiet; Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z. B. topografische Karte, WSG-Grenzen, wenn erforderlich Nachdigitalisierung von Daten; Verschneidung mit Bewirtschaftersinformationen; grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle), Weitergabe an die Bewirtschafters	Karte	60
10.	Erstellung einer digitalen Flächennutzungskarte	Schlag	Darstellung der Flächennutzung im Wasserschutzgebiet; Einbindung erforderlicher Daten (z. B. topografische Karte, Schlagkarte etc.) und Verschneidung mit den Flächennutzungsdaten; grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte	9,5
11.	Erstellung einer einzelbetrieblichen Prioritätenliste	Betrieb	Rangierung der Betriebe eines Wasserschutzgebietes nach Prioritäten und Festlegung der Betreuungsintensität nach nachvollziehbaren Kriterien	Liste	15
	<b>II. Umsetzung der Beratung</b>				
1.	Einzelbetriebliche Beratung	h	Vor- und Nachbereitung, Beratungsgespräch zu Gewässerschutzthemen wie Düngeberatung, Freiwillige Vereinbarungen, Ausgleichszahlungen etc.	Stundennachweis	60
2.	Datenaufbereitung und Auswertung (Techniker/Ingenieur)	h	Arbeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzthemen wie Düngeberatung, Freiwillige Vereinbarungen, Ausgleichszahlungen etc. und Archivierung entsprechender Daten	Stundennachweis	60

Pos.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung
3.	Koordinations-tätigkeiten	h	Arbeiten zur Koordinierung des Kooperationsmodells im Beratungsgebiet und auf überregionaler Ebene (z. B. Teilnahme an Besprechungen), Übergabe von Daten und Weiterleitung an Dritte etc.	Stunden-nachweis	60
4.	Öffentlichkeitsarbeit	h	Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Gewässerschutzberatung und Qualifizierung und Information	Stunden-nachweis	60
5.	Konzepterstellung	h	Entwicklung von Konzepten zu speziellen Sachfragen, z. B. Karte zur räumlichen Prioritätensetzung und weitere Planungskarten	Bericht	60
6.	Gruppenberatung, Feldbegehung	Termin	Vor- und ggf. Nachbereitung des Termins, ggf. Einladung, Teilnahme am Termin bzw. Durchführung des Termins (ggf. auch forstliche Termine)	Einladung, Teilnehmerliste, ggf. Protokoll (Dauer, Beratungsinhalt)	720
7.	Feld- oder Waldrundfahrt	Termin			1440
8.	Informationsveranstaltung, Arbeitskreis, Seminar, Tagung, Kooperationssitzung	Termin			960
9.	Rundschreiben	Rund-schreiben	Schriftliche Erstellung des Rundschreibens und Versendung	Kopie des Rundschreibens	1100
<b>III. Begleitende Untersuchungen und Versuche</b>					
1.	Frühjahrs-N <sub>min</sub> einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Konzeption der Probenahme, Herstellung einer Mischprobe aus 16 Einstichen, Laboranalyse von schichtbezogenen Mischproben (in der Regel pro Schlag; in 3 Tiefenstufen) auf Nitrat, Ammonium und Wassergehalt mit schriftlicher Ergebnisdarstellung, Interpretation der Analyseergebnisse unter Beachtung der vorangegangenen Bewirtschaftung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs-liste	79
2.	Nitrachek-Analyse einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Beprobung unmittelbar vor der geplanten Düngungsmaßnahme, Gewinnung und Messung des Pflanzensaftes gemäß Geräteanleitung, Auswertung	Untersuchungs-liste	44
3.	N-Tester-Analyse einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Einsatz des Hydro-N-Testers oder vergleichbarer Geräte bei der Messung des Chlorophyllgehaltes in Getreideblättern, Auswertung	Untersuchungs-liste	28
4.	Wirtschaftsdüngeruntersuchung einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Probenahme: bei Mist Herstellung einer Mischprobe, bei Gülle und Jauche Beprobung nach Homogenisierung, in der Regel Analyse der Hauptnährstoffe bezogen auf die Frischsubstanz und die Trockensubstanz, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs-liste	115
5.	Grundnährstoffuntersuchung einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Probenahme: Herstellung von Mischproben, Analyse der Grundnährstoffe, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs-liste	23
6.	Humusgehaltsuntersuchung einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Untersuchung auf Humusgehalt zur Abschätzung des N-Potenzials	Untersuchungs-liste	56
6.1	Humus-Analyse	Unter-suchung	Laboranalyse auf Stickstoff, Kohlenstoff, C/N-Verhältnis Humus, um die langfristige Bodenfruchtbarkeit festzustellen	Untersuchungs-liste	25
7.	S-min-Analyse	Unter-suchung	Untersuchung des S-min-Gehaltes als Grundlage gezielter vegetationsbegleitender Düngeempfehlungen	Untersuchungs-liste	24
8.	Boden-pH-Schnelltest einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Untersuchung des Boden-pH-Wertes als Grundlage gezielter vegetationsbegleitender Düngeempfehlungen	Untersuchungs-liste	26
9.	Pflanzenanalyse einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Pflanzenanalyse als Grundlage gezielter vegetationsbegleitender Düngeempfehlungen	Untersuchungs-liste	120
10.	CAT-Bodenuntersuchung einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Analyse von Mangan, Kupfer, Bor, Zink, Natrium und Schwefel auf Problemstandorten als Grundlage gezielter Düngeplanung	Untersuchungs-liste	33
11.	Analyse des Ernteguts	Unter-suchung	Analyse des Ernteguts zur Bewertung der N-Effizienz, zusätzlich Phosphor und Kalium	Untersuchungs-liste	50
12.	Futteranalysen einschließlich Probenahme	Unter-suchung	Futterproben Analyse, z. B. betriebseigenes Getreide bei N-reduzierter Düngung	Untersuchungs-liste	50

Pos.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung
13.	Demonstrationsversuch	Versuch	Anlage und Durchführung des Versuchs mit Flächenbewirtschafter, Analyse festzulegender Parameter, ggf. Durchführung begleitender Untersuchungen und Ertragsermittlung, Probenahme, Auswertung der Versuchsergebnisse	Jahresbericht	1850
14.	Exaktversuch	Versuch	Anlage und Durchführung des Versuchs durch Versuchsansteller, Durchführung begleitender Untersuchungen, Ertragsermittlung, Probenahme, statistische Auswertung der Versuchsergebnisse, Analyse festzulegender Parameter	Jahresbericht	4700
<b>IV. Erfolgskontrolle</b>					
1.	$N_{\min}$ (nach-Ernte, Herbst) einschließlich Probenahme	Untersuchung	Konzeption der Probenahme, Herstellung einer Mischprobe aus 16 Einstichen, Laboranalyse von schichtbezogenen Mischproben (in der Regel pro Schlag; in 3 Tiefenstufen) auf Nitrat, Ammonium und Wassergehalt mit schriftlicher Ergebnisdarstellung, Interpretation der Analyseergebnisse unter Beachtung der vorangegangenen Bewirtschaftung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste	79
2.	Ackerschlagkarteien	Schlag	Übernahme der Schlagkarteien, digitale Archivierung, Berechnung der schlagspezifischer Nährstoffbilanzen, in der Regel für N, P, K	Liste	15
3.	Hoftorbilanz	Bilanz	Übernahme von Eingangsgrößen aus den Daten der betrieblichen Buchführung; digitale Archivierung, Berechnung der betriebsspezifischer Nährstoffbilanzen in der Regel für N, P und K	Liste	215
4.	Nitrattiefenprofil				
4.1	Planung	h	Konzeption einer auf N-Tiefenprofilen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zugrunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Abschätzung der zu erwartenden Probenahmestrecken sowie der Anzahl der zu analysierenden Schichten; Absprache mit anderen Beratungsträgern sowie Bewirtschaftern; Festlegen des Parameterumfangs	Stundennachweis	60
4.2	Probenahme, Profilansprache und Untersuchungen	m	Schichtgetreue Entnahme von Bodensubstrat für die spätere Laboranalyse; Feldanalyse des erbohrten Profils mit Anlegen eines Bohrprotokolls; Laboranalyse schichtbezogener Einzelproben auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, Wassergehalt, pH)	Bohrprotokoll, Untersuchungsliste	62
4.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	digitale Datenablage der Einzelwerte ; tabellarische und grafische Darstellung des Tiefenverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60
5.	Lysimeter				
5.1	Planung	h	Konzeption einer auf Lysimetern basierenden Untersuchung mit Darstellung der zugrunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfangs	Stundennachweis	60
5.2	Einbau, Probenahme und Untersuchungen	Lysimeter	Bauliche Installation; Entnahme des aufgefängenen Bodenwassers; Laboranalyse der Einzelproben pro Lysimeter auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungsliste	340
5.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	Digitale Datenablage der Einzelwerte ; tabellarische und grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60
6.	Drän- und Oberflächengewässeruntersuchung				

Pos.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung
6.1	Planung	h	Konzeption der Untersuchung mit Darstellung der zugrunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Ausläufe bzw. Messstellen im Vorfluter unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfangs	Stunden-nachweis	60
6.2	Probenahme und Untersuchung	Unter-suchungs-stelle	Entnahme des labormäßig zu untersuchen-den Wassers; Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs-liste	39
6.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	digitale Datenablage der Einzelwerte ; tabel-larische und ggf. grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60
7.	Untersuchung oberflächenflächen-nahes Grundwasser mit Saug-lanze				
7.1	Planung	h	Konzeption einer auf Sauglanzen basieren-den Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte so-wie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Pla-nung der Beprobungstermine und des Para-meterumfangs	Stunden-nachweis	60
7.2	Probenahme und Untersuchung	Unter-suchungs-stelle	Entnahme des labormäßig zu untersuchen-den Wassers; Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Pla-nung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs-liste	109
7.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	Digitale Datenablage der Einzelwerte ; tabel-larische und ggfs. grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60
8.	Untersuchung oberflächenflächen-nahes Grundwasser mit Grund-wassermessstelle				
8.1	Planung	h	Konzeption einer auf Grundwassermess-stellen basierenden Untersuchung mit Dar-stellung der zugrunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Standorte sowie weite-erer ggf. erforderlicher Daten (z. B. die Mess-stelle umgebende Flächennutzung); Sichtung vorhandener Messstellen mit Eignungsein-schätzung; Auswertung hydrogeologischer Grundlagendaten; Planung der Beprobungs-termine und des Parameterumfangs	Stunden-nachweis	60
8.2	Bau einer Messstelle	m	Bau einer Messstelle; der Zweck dieser Messstelle dient ausschließlich zur Erfolgs-kontrolle der Maßnahmen im Zusammen-hang mit dem Nds. Kooperationsmodell; vor dem Neubau einer Messstelle ist grundsätz-lich zu prüfen, ob bereits vorhandene Mess-stellen für diesen Zweck in ausreichendem Maße vorhanden sind, Vorlage von minde-stens 3 Angeboten	Baunachweis und Funktions-kontrolle	500
8.3	Probenahme und Untersuchung	Unter-suchungs-stelle	Entnahme des labormäßig zu untersuchen-den Wassers; Aufnahme von Vor-Ort-Para-metern, Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs-liste	74
8.4	Datenaufbereitung und Auswertung	h	Digitale Datenablage der Einzelwerte ; tabel-larische und ggf. grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60
9.	Jahresbericht, jahresübergreifende Auswertungen	h	Zusammenfassende Darstellung der Ergeb-nisse eines Beratungsjahres mit Darstellung der Ausgangssituation einschließlich Zielbe-schreibung, Beschreibung der eingesetzten Maßnahmen und Darstellung der tatsäch-lichen Zielerreichung, Ableitung zukünftiger Beratungsinhalte	Bericht	60

**Bewertung von Zuwendungsanträgen  
im Küstenschutz bei beantragter Förderung  
aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
(EFRE)**

**RdErl. d. MU v. 29. 11. 2007 — 22-62629/1 —**

— **VORIS 28200** —

1. Zuwendungsanträge im Küstenschutz sind bei einer beantragten Förderung aus dem EFRE-Programm der EU durch die hierfür bestimmte Stelle nach dem Scoring-Modell zu bewerten. Die Bewertung ist anhand der Qualitätskriterien „schlüssiges Gesamtkonzept“, „Dringlichkeit der Maßnahme“, „Wirtschaftlichkeit der Maßnahme“, „Schutz des regionalen Wirtschaftspotenzials“ und „Stand des Genehmigungsverfahrens“ wie folgt vorzunehmen:

Für jedes förderfähige Projekt ist der nachfolgende Bewertungsbogen zu erstellen. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten EFRE-Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge. Projekte mit einer Gesamtpunktzahl von 16 oder weniger werden nicht gefördert.

Kriterium	Bewertung in Punkten	Gewichtung	Punkte	Gesamtpunkte
Schlüssiges Gesamtkonzept (Küstenschutzanlagen müssen sich in die Generalplanung einfügen, um einen effektiven Nutzen zu gewährleisten)	0 bis 3	× 3		
Dringlichkeit der Maßnahme (z. B. unzureichender Sturmflutschutz, Fehlhöhe bei vorhandenen Anlagen, abgängige Bauwerke in der Hauptdeichlinie)	0 bis 3	× 3		
Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (spezifische Kosten z. B. je km, je m <sup>3</sup> im Vergleich mit anderen vergleichbaren Anlagen — je geringer, desto höher die Bewertungspunkte)	1 bis 3	× 1		
Schutz des regionalen Wirtschaftspotenzials (je höherwertig das zu schützende Gebiet, desto höher die Bewertungspunkte)	1 bis 3	× 1		
Stand des Genehmigungsverfahrens (je weiter fortgeschritten, desto höher die Bewertungspunkte)	1 bis 3	× 2		
Erreichte Gesamtpunktzahl:				

**Erläuterungen:**

- 0 Punkte = nicht erfüllt.  
 1 Punkt = in Ansätzen erfüllt.  
 2 Punkte = erfüllt.  
 3 Punkte = in besonderer Weise erfüllt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
 die Träger von Maßnahmen des Küstenschutzes

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1734

**Feststellungsbescheid  
gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung  
(ZENTEK GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. MU v. 10. 12. 2007 — 62800/2/9/1 E 5.05 —**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die ZENTEK GmbH & Co. KG vom 10. 12. 2007 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1734

**Anlage**

Auf Antrag der ZENTEK GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 12. 9. 2007 ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken. Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgelegt werden, endet insoweit die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Umweltministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an wirksam.

2.2 Bis zum 1. 5. jeden Jahres ist dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die Sortier- und Verwertungsleistungen gesondert darzustellen, wenn die Verträge auch diese Entsorgungsleistungen umfassen. Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.

2.3 Die Antragstellerin hat die Originale der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Erklärungen zum Nachweis der Abstimmung vorzuhalten und dem Niedersächsischen Umweltministerium auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Die Antragstellerin erstellt den Mengenstromnachweis gemäß Anhang 1 Nr. 3 Abs. 4 VerpackV nach Maßgabe der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnach-

weise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, in der jeweils geltenden Fassung (Anlage\*). Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.

2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Umweltministerium und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Umweltministerium und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.

2.6 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.

2.7 Die Antragstellerin hat durch eine Sicherheitsleistung sicherzustellen, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Systembetriebs die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen tatsächlich erfassten Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus dem Anteil der Lizenzmenge des Systems an den landesweit lizenzierten Mengen, bezogen auf den Zeitraum von drei Monaten, und den Kosten für die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche:

- Transport zu der Sortieranlage,
- Sortierung der Materialien,
- Entsorgung der Sortierreste und
- Verwertung der Materialien.

Diese Berechnungsfaktoren sind dem Niedersächsischen Umweltministerium erstmals nach der Erstellung des Mengenstromnachweises für das Jahr der Feststellung nachzuweisen. Soweit sich danach durch eine Veränderung der Berechnungsfaktoren die Höhe der zu leistenden Sicherheit um mehr als 10 % verändert, ist die Sicherheitsleistung anzupassen. Die Sicherheitsleistung muss auch im Fall einer Insolvenz Bestand haben.

2.8 Die Antragstellerin hat der von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen“ beizutreten. Ferner hat die Antragstellerin dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Umweltministerium umgehend mitzuteilen.

2.9 Soweit die Kapazitätsnachweise über die Sortierleistungen und der Verwertung im laufenden Systembetrieb für die Abfallfraktionen noch nicht vollständig vorliegen, hat die Antragstellerin diese zu vervollständigen und dem Niedersächsischen Umweltministerium bis zum 1. 7. 2008 vorzulegen. Anderenfalls kann die Systemfeststellung widerrufen werden.

2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Der verfügende Teil dieses Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

\* Hier nicht abgedruckt.

## Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (Redual GmbH & Co. KG)

**Bek. d. MU v 13. 12. 2007 — 62800/2/9/1 E 5.10 —**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die Redual GmbH & Co. KG vom 13. 12. 2007 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1735

### Anlage

Auf Antrag der Redual GmbH & Co. KG, Brügelmannstraße 3, 50679 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 11. 10. 2007 ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken. Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgelegt werden, endet insoweit die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Umweltministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an wirksam.
- 2.2 Bis zum 1. 5. jedes Jahres ist dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die Sortier- und Verwertungsleistungen gesondert darzustellen, wenn die Verträge auch diese Entsorgungsleistungen umfassen. Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.
- 2.3 Die Antragstellerin hat die Originale der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Erklärungen zum Nachweis der Abstimmung vorzuhalten und dem Niedersächsischen Umweltministerium auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Die Antragstellerin erstellt den Mengenstromnachweis gemäß Anhang 1 Nr. 3 Abs. 4 VerpackV nach Maßgabe der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage\*). Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht

\* Hier nicht abgedruckt.

einer Notifizierung gemäß der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.

- 2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Umweltministerium und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Umweltministerium und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.
- 2.6 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.
- 2.7 Die Antragstellerin hat durch eine Sicherheitsleistung sicherzustellen, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Systembetriebs die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen tatsächlich erfassten Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus dem Anteil der Lizenzmenge des Systems an den landesweit lizenzierten Mengen, bezogen auf den Zeitraum von drei Monaten, und den Kosten für die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche:
  - Transport zu der Sortieranlage,
  - Sortierung der Materialien,
  - Entsorgung der Sortierreste und
  - Verwertung der Materialien.

Diese Berechnungsfaktoren sind dem Niedersächsischen Umweltministerium erstmals nach der Erstellung des

Mengenstromnachweises für das Jahr der Feststellung nachzuweisen. Soweit sich danach durch eine Veränderung der Berechnungsfaktoren die Höhe der zu leistenden Sicherheit um mehr als 10 % verändert, ist die Sicherheitsleistung anzupassen. Die Sicherheitsleistung muss auch im Falle einer Insolvenz Bestand haben.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen“ beizutreten. Ferner hat die Antragstellerin dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Umweltministerium umgehend mitzuteilen.
- 2.9 Soweit die Kapazitätsnachweise über die Sortierleistungen und der Verwertung im laufenden Systembetrieb für die Abfallfraktionen noch nicht vollständig vorliegen, hat die Antragstellerin diese zu vervollständigen und dem Niedersächsischen Umweltministerium bis zum 1. 7. 2008 vorzulegen. Anderenfalls kann die Systemfeststellung widerrufen werden.
- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
5. Der verfügende Teil dieses Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

## Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems am Wehr Versen sowie Bau von Fischpässen)

Bek. d. NLWKN v. 30. 11. 2007  
— GB VI O 5-62025-2/887 —

Die RPG Wasserkraft Versen GmbH & Co. KG Reents, Dr. Walters & Partner mit Sitz in Meppen-Holthausen, vertreten durch die Reents Planungsgesellschaft mbH, Sillensteder Straße 22, 26419 Schortens, hat beim NLWKN gemäß den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) die Plangenehmigung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage und gemäß der §§ 3 und 13 NWG die Bewilligung zu deren Betrieb beantragt. Die geplante Wasserkraftanlage liegt nordöstlich von Meppen und südlich der Ortschaft Holthausen. Sie soll mit einer langsam laufenden Kaplan-Turbine (38 U/min) mit einer Leistung von 900 KW im Bereich des Wehres Versen am rechten Emsufer bei km 172,180 E (Wehrarm Versen) errichtet werden. Zusätzlich zur Wasserkraftanlage soll am rechten Emsufer hinter der Wasserkraftanlage ein Umgehungsgerinne als Rauhgerinne-Beckenfischpass für den Fischauf- und -abstieg errichtet werden. Die bisher am Wehr Versen vorhandene Fischaufstiegshilfe am linken Emsufer soll durch entsprechende Umbaumaßnahmen optimiert werden.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Maßnahme ist in Nummer 12 (Bau einer Wasserkraftanlage) Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 5 i. V. m. Anlage 1 nach Maßgabe der Anlage 2 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems bei km 172,180 E am Wehr Versen sowie Bau von Fischpässen“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Mittlere Ohreaue“**  
**in der Stadt Wittingen und in der Samtgemeinde Brome,**  
**Landkreis Gifhorn**

Vom 14. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Ohreaue“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Stadt Wittingen und in der Gemeinde Flecken Brome, Samtgemeinde Brome.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Ostgrenze des NSG entspricht der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Wird die Grenze des NSG von Gräben gebildet, z. B. vom „Talrandgraben“ oder „Ohrekanal“, so liegen diese immer innerhalb des NSG; die Grenze verläuft dort auf der dem NSG abgewandten Böschungsoberkante der Gräben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wittingen, der Samtgemeinde Brome, dem LK Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Mittlere Ohreaue“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ohreaue“ und grenzt an das NSG „Ohreaue“ in Sachsen-Anhalt an.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 84 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mittlere Ohreaue“ umfasst den Gewässer- und Niederungsabschnitt der Ohre, der sich nördlich von Zasenbeck bis über Benitz hinaus erstreckt und hier auf die Landesgrenze von Sachsen-Anhalt stößt. Es liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Ostheide. Die Ohre ist ein teils mäßig ausgebauter mäandrierender, teils begradigter Bach mit fast durchgängig steil ausgebildeten Ufern. Sie durchfließt das NSG von Norden nach Südosten. Je nach Fließgeschwindigkeit ist der Gewässergrund sandig, kiesig, oder – in sehr langsam fließenden Abschnitten – auch schlammig. Der Bach wird fast durchgängig von einem ein- bis zweireihigen, häufig mehrstämmigen Schwarz-Erlen-Galeriewald gesäumt. Auf den eiszeitlichen lehmigen Talsanden der Niederung haben sich grundwasserbeeinflusste Gleye und Niedermoore entwickelt, die heute überwiegend von Grünland unterschiedlicher Nutzungsin-tensität und von Wäldern, wie Auenwäldern, eingenommen werden. Auf brach gefallenem Grünlandflächen haben sich Sumpfbiotope wie z. B. Röhrichte eingestellt. Bewachsene Gräben wie der Talrandgraben, Feldgehölze, Feuchtgebüsche und Einzelbäume tragen zur Strukturvielfalt in der Niederung bei. Die an die Niederung angrenzende lehmig-sandige Geest wird ackerbaulich genutzt. Mit seiner spezifischen Vielfalt an Einzelbiotopen bietet dieses Feuchtgebiet charakteristischen, zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Amphibien-, Libellen-, Muschelarten einen Lebensraum. Darüber hinaus ist es Nahrungsbiotop von Großvögeln und Brutbiotop für Wiesenvögel. Aufgrund seiner linearen Ausdehnung verbindet das Fließgewässer die Fischotter-Populationen

des Drömlings im Süden mit denen der Iseniederung im Westen und denen der Dummeniederung im Osten und dient damit der Verbreitung wandernder Tierarten, auch der des Bibers.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Mittleren Ohreaue“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Niederungslandschaft mit feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten,
2. des Gebietes als „Grünes Band“ entlang der ehemaligen Grenze in seiner Bedeutung für den überregionalen Bio-top- und Landschaftsverbund,
3. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen den Naturschutzgebieten „Mittlere Ohreaue“ und „Ohreaue“ in Sachsen-Anhalt,
4. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Die Fläche des NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
  - a) der Ohre als naturnah strukturiertes Fließgewässer mit Begleitgehölzen, auentypischen Staudensäumen und Auenwäldern in der Niederung,
  - b) der Ohre und ihrer Auen als Lebensraum und Verbreitungskorridor wandernder Tierarten wie Fischotter und Biber,
  - c) eines hohen Grundwasserstandes und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior* (Alno-Padion; *Alnus incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschenauenwälder einschließlich der Galeriewälder entlang der Ohre, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* als Bachlauf der Ohre mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen wie feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, klarem Wasser,

\*) Hier nicht abgedruckt.

natürlicher Abflussdynamik, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und naturnahem Auenwald oder Gehölzsaum einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Bach-Uferstaudenfluren auch in Vergesellschaftung mit Röhrichten, insbesondere entlang der Ohre und des Talrandgrabens einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Biber (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und die Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Ohre, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik,

- bb) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und die Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Ohre, naturnahen Stillgewässern, einem möglichst breiten, deckungsreichen Uferandstreifen und einem natürlichen Fischbestand.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wie z. B. die Extensivierung von Grünland, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Ohre, des Talrandgrabens und der Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG; Maßnahmen an der Ohre (Lebensraumtyp 3260) sind unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Anhang II-Arten Fischotter und Biber durchzuführen,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
 

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

  1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt mit Ausnahme der Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,
    - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
    - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
    - e) ohne Jauche oder Gülle auszubringen,
    - f) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,

5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, deren Neuerrichtung für alle Vieharten in landschaftsgerechter Art und Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, deren Neuerrichtung für alle Vieharten in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a, e und f zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
10. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Senkrechtschraffur als „Auenwälder“ dargestellten Flächen (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) i. S. des § 11 NWaldLG und nachfolgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
  - a) die Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
  - b) die Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ohne tief greifende Bodenbearbeitungen vorzunehmen,
  - c) ohne Anlage zusätzlicher befestigter Forstwege,
2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.

(5) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege von Wege und Gewässer begleitenden Gehölzen, Feldgehölzen, Feldhecken und Baumgruppen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern deren Nachwachsen nicht behindert wird, nach Anzeige der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.

(6) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der rechtmäßig bestehenden Teichanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Ohre in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
  - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit heimischen Fischarten,
  - b) die Verwendung von Fischreusen nur mit einer Vorrichtung zum Schutz des Fischotters („Otterkreuz“).

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeit-

punkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Beseitigung von nicht heimischen, problematischen Pflanzenbeständen (Neophyten),
2. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen und ungenutzten Offenlandbiotopen,
3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen und ungenutzten Offenlandbiotopen und
4. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von ungenutzten, naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer für gefährdete Amphibien und Libellenarten.

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 14. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1737

**Die Anlage ist auf den Seiten 1752/1753 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung“**  
**in der Stadt Damme**  
**und der Gemeinde Steinfeld, Landkreis Vechta,**  
**in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück,**  
**und in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde,**  
**Landkreis Diepholz**

**Vom 14. 12. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westliche Dümmerniederung“ erklärt. Die von der Teilaufhebung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dümmer“ gemäß § 8 Abs. 2 betroffenen Bereiche werden mit Ausnahme des landseitigen Olgahafens Teil des NSG „Westliche Dümmerniederung“. Der landseitige Bereich des Olgahafens liegt in der Stadt Damme, Landkreis Vechta, und in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz.

(2) Das NSG liegt südlich der Stadt Diepholz, östlich der Stadt Damme und nördlich der Gemeinde Bohmte. Es befindet sich in der Stadt Damme, in den Gemeinden Steinfeld und Bohmte sowie in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:15 000\* und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Bereiche der Teilaufhebung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dümmer“ gemäß § 8 Abs. 2 sind in der Übersichtskarte dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Damme, den Gemeinden Steinfeld und Bohmte sowie der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und den Landkreisen Vechta, Osnabrück und Diepholz – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Westliche Dümmerniederung“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dümmer“ und des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Dümmer“. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 432 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Westliche Dümmerniederung“ liegt am südlichen Rand der Norddeutschen Tiefebene. Es ist Bestandteil eines großräumigen Feuchtgebietes und umfasst den westlichen Teilbereich der Dümmerniederung. Es besteht aus zwei Teilgebieten, dem nördlich gelegenen Osterfeiner Moor und dem südlich gelegenen Rüschenborfer Moor. An das NSG grenzen im Nordosten das NSG „Huntebruch und Huntebruchwiesen“, im Osten das NSG „Dümmer“ und im Südosten das NSG „Ochsenmoor“. In der Dümmerniederung sind auf nacheiszeitlichen Sanden relativ nasse Niedermoorböden entstanden, randlich treten Übergänge zu Hochmoorböden auf.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungslandschaft als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten

und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes mit seinen durch Wasser geprägten Lebensräumen für den Schutz der Wiesenvögel und der übrigen im Gebiet vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Lebensräume bzw. Brut- und Rastgebiete charakteristischer Vogelgemeinschaften der großräumig offenen, baumarmen bis baumfreien, störungsarmen Niederungslandschaft mit Weiden und Mähweiden, artenreichen Feucht- und Nasswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenriedern, Röhrichtern, Gräben und vereinzelt Bruchwaldbereichen,
2. der moorigen, anmoorigen oder mineralischen Nassböden mit saisonal schwankenden Wasserständen und teilweise winterlichen Überstauungen durch Wiedervernässung,
3. der am Schutzzweck orientierten Nutzung kultivierter Niedermoorflächen als Nass- und Feuchtgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität,
4. der Dauergrünlandnutzung sowie der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume insbesondere der unter Nummer 2 und 3 genannten Wert bestimmenden Vogelarten
  - a) durch Erhalt und Entwicklung des großflächig offenen und weitgehend gehölzfreien, bewirtschafteten Grünlandes einschließlich der Feucht- und Nasswiesen, u. a. als Lebensraum für die Uferschnepfe und weitere charakteristische Vogelarten,
  - b) durch Optimierung der Wasserstände,
  - c) durch Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Zielarten, insbesondere
  - a) der als Brutvogel vorkommenden Arten Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer und
  - b) der als Gastvogel vorkommenden Arten Blässgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Kiebitz, Kampfläufer,

\*) Hier nicht abgedruckt.

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der übrigen Wert bestimmenden Arten
- Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie), insbesondere
    - der als Brutvogel vorkommenden Arten Fischadler, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und
    - der als Gastvogel vorkommenden Arten Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Kornweihe,
  - Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie), insbesondere
    - der als Gastvogel vorkommenden Arten Saatgans, Haubentaucher, Kormoran, Tafelente, Gänsesäger, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
- den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
    - artenreichen Feuchtgrünlandkomplexen mit eingestreuten Hochstaudenfluren, Sumpfdotterblumenwiesen auf feuchten bis nassen Niedermoorstandorten sowie mäßig nährstoffversorgtem Feuchtgrünland,
    - sonstigem Grünland ebenfalls mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Vogelarten und
    - linearen Gewässerstrukturen als Lebensraum insbesondere für die an Gewässer und deren Säume gebundenen Arten,
  - die Erhaltung und Förderung insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
      - als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichtern an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
      - als naturnahes Fließgewässer mit gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland und die Extensivierung von Dauergrünland, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG auf den Wirtschaftswegen, sofern diese nicht gesperrt sind, sowie auf den ausgewiesenen Wander- und Radwanderwegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
- Hunde frei laufen zu lassen,
  - wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen,

Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

- organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

- Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  - mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  - anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

- das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
  - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  - im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- das Befahren der Hunte und des Randkanals mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen im Geltungsbereich dieser Verordnung
  - grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres sowie
  - zusätzlich im Rahmen organisierter und geführter Touren nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, insbesondere der L 853 — Lembrucher Straße, K 271 — Dümmerstraße und K 422 — Rüschemdorfer Straße,
7. die Nutzung der sonstigen Wege, sofern diese nicht gesperrt sind, und deren ordnungsgemäße Unterhaltung, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
8. die Herrichtung, Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung einer in der maßgeblichen Karte dargestellten Kanuanlegestelle als Ein- und Ausstiegsstelle für den Wassersport sowie eines daran angrenzenden Parkplatzes; Art und Umfang der Herrichtung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
  - a) ohne Veränderung der Bodengestalt,
  - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  - c) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. b für die Nabenerneuerung, der Nummer 3 Buchst. c für die Ackerzwischenutzung und der Nummer 4 für Entwässerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße sportfischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses

1. in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten und nachfolgend beschriebenen Angelbereichen:
  - a) an der Westseite der Hunte
    - aa) ganzjährig auf einer Strecke von 385 m in Höhe der Lehmdorfer Wiesen, auf einer Strecke von 100 m nördlich und 100 m südlich der Lembrucher Straße und auf einer Strecke von 1 500 m gegenüber dem NSG Ochsenmoor in Höhe der Gänsemarsch,
    - bb) in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf einer Strecke von 200 m in Höhe der Boringhausener Wiesen im Ochsenmoor,
    - cc) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf einer Strecke von 465 m in Höhe der Rüschemdorfer Wiesen (Fußgängerbrücke),

- b) am Randkanal

ganzjährig auf einer Strecke von 725 m nördlich und auf einer Strecke von 440 m südlich der „Dümmerstraße“ (Olgahafen) sowie auf einer Strecke von 1 135 m in Höhe der Dobbenwiesen,

- c) am Neuen Bornbach

ganzjährig auf einer Strecke von rd. 500 m und einer Strecke von 555 m im Rüschemdorfer Moor,

2. in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in den übrigen Ufer- und Gewässerbereichen der Hunte, des Randkanals und des Neuen Bornbachs.
3. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den räumlichen und zeitlichen Regelungen der Nummern 1 und 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Maßnahmenkatalog oder einem Pflege- und Entwicklungsplan nach Vorgaben des Landes Niedersachsen dargestellt und konkretisiert werden, wenn es die Entwicklung des Gebietes erfordert; dies gilt auch für die Regelung der privaten und militärischen Überflüge.

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege oder auf gesperrten Wegen betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dümmer“ in den Kreisen Vechta, Wittlage und Grafchaft Diepholz vom 10. 12. 1961 (ABl. für den Regierungs-

bezirk Hannover S. 432) im Geltungsbereich dieser Verordnung und im landseitigen Bereich des Olgahafens aufgehoben.

Der Bereich der Teilaufhebung ergibt sich aus der Übersichtskarte (Anlage).

Hannover, den 14. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr.52/2007 S. 1740

**Die Anlage ist auf den Seiten 1754/1755 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.**

**V e r o r d n u n g  
über das Naturschutzgebiet  
„Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“  
in der Samtgemeinde Walkenried, in der Stadt Bad Sachsa  
sowie im Gemeindefreien Gebiet Harz,  
Landkreis Osterode am Harz**

**Vom 17. 12. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ erklärt.

(2) Das NSG erstreckt sich vom südlichen Harzvorland über den Mittelgebirgsrand bis in den südlichen Teil des Harzes. Es befindet sich im Gebiet der Stadt Bad Sachsa, in der Samtgemeinde Walkenried und im Gemeindefreien Gebiet Harz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Sachsa, der Samtgemeinde Walkenried sowie dem Landkreis Osterode am Harz — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 378 ha.

**§ 2**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das aus mehreren Teilflächen bestehende NSG „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ erstreckt sich von Tettenborn im Westen bis an die thüringische Landesgrenze im Osten. Es umfasst eine Vielzahl von Biotopkomplexen auf Zechstein mit einzigartigen Strukturen des Gips-

karstes und bedeutenden Restflächen historischer Kulturlandschaften. Das NSG wird von Buchenwäldern geprägt, in denen sich kleinflächige Schluchtwälder, Höhlen, Erdfälle, Felsen und andere Karststrukturen finden, deren trockene Standorte Kalktrockenrasen und Gebüsche tragen. Einen weiteren Schwerpunkt des Gebietes bilden Teiche und artenreiche Feuchtwiesen. Wert gebend sind außerdem naturnahe Fließgewässer mit gut ausgeprägten, in der Wiederaue aber durch Neophytenvorkommen beeinträchtigten Erlen-Eschen-Auwäldern. Teilflächen des NSG grenzen an die NSG „Priorsteich/Sachsenstein“, „Itelteich“ und „Juliusshütte“ an.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der gipskarsttypischen Landschaftsausprägung des Südharzer Zechsteingürtels,
2. der Wiederausbreitung der Wildkatze und
3. der naturnahen und landschaftsgerechten Neugestaltung ehemaliger Gipssteinbrüche.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
  - a) von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern auf Gips, Orchideen-Buchenwäldern an steilen Gips- und Dolomithängen, Schluchtwäldern an nordexponierten Gipssteilhängen,
  - b) von Gips- und Dolomithfelsen mit Spalten- und Felsbandvegetation, Gipsschuttfloren sowie Pionierrasen besonneter Felsköpfe,

\*) Hier nicht abgedruckt.

- c) von artenreichen und überwiegend auch orchideenreichen Kalkmagerrasen entsprechender Standorte, speziell auch in aufgelassenen Gipssteinbrüchen, u. a. als Lebensraum von Reptilien und Insekten,
- d) von natürlichen Höhlen im Gipskarst, u. a. als Teil Lebensraum des Mausohres, der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus sowie aller sonstigen karsttypischen Erscheinungen wie Karrenfelder, Bachschwinden, Quellungshöhlen u. Ä.,
- e) von naturnahen Fließgewässern mit bedeutenden Erlen-Eschen-Auwäldern sowie Hochstaudensäumen insbesondere an der Wieda, u. a. als Lebensraum von Bachneunauge und Groppe,
- f) des halbnatürlichen bis naturnahen Gebietes der Kranich- und Rosenteiche, zum Teil kalkhaltig mit Unterwasser-Vegetation aus Armleuchteralgen, zum Teil als nährstoffarme oder nährstoffreiche Stillgewässer, vielfach mit gut ausgeprägter Wasser- und Verlandungsvegetation, zum Teil auch als wassergefüllte Erdfälle, u. a. als Teillebensraum des Kammolches,
- g) von feuchten Grünland- und Niedermoorbereichen, u. a. mit Pfeifengraswiesen, nährstoffarmen Seggenrieden, Staudenfluren und Borstgrasrasen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 6110 Lückige basophile oder Kalkpionierassen (*Alyso-Sedion albi*)  
als naturnahe besonnte Gips- und Dolomittfesköpfe sowie offene, steinige Stellen in flachgründigen Kalkmagerrasen mit Pionierassen aus kurzlebigen einjährigen Pflanzen (Therophyten) und *Sedum*-Arten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)  
als naturnahe, arten- und strukturreiche Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, vor allem des Enzian-Schillergrasrasens,
- cc) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden  
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgras-Rasen, teilweise auch mit alten Baumgruppen, auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Schafschwingel, Blutwurz, Sonnenröschen, Heidenelke und Geflecktes Johanniskraut,
- dd) 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas  
als naturnahe, waldfreie Gipsschutthalden einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Blaugras, Kriechendes Gipskraut, Buntes Reitgras und Ruprechtsfarn,
- ee) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)  
als naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder aller Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten wie Spitzahorn, Berg-Ahorn, Buche, Esche, Sommer-Linde und Berg-Ulme, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, insbesondere im Bereich der Wieda, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen  
als naturnahe nährstoffarme oder mäßig nährstoffversorgte Stillgewässer mit klarem kalkhaltigem bzw. basenreichem Wasser, vorwiegend mergeligem oder steinigem Grund, einer gut entwickelten Unterwasser-Vegetation aus Armleuchteralgen sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, natürlich nährstoffreichem (eutrophem) Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation (*Magnopotamion* oder *Hydrocharition*) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften  
einschließlich Übergängen zu Lebensraumtyp  
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletalia uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetalia*  
als nährstoffarme oder mäßig nährstoffversorgte, basenarme Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)  
als naturnahe, arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen und deren Verbuschungsstadien ohne bemerkenswerte Orchideenbestände, jedoch mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
als nährstoffarmes, ungedüngtes, kalkarmes oder kalkreiches, vorwiegend gemähtes Feuchtgrünland mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten wie Heil-Ziest, Kümmelblättriger Silge und Teufelsabbiss,
- ee) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche, feuchte Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten auf Feuchtgrünlandbrachen, an Gewässern und feuchten Waldrändern, insbesondere im

- Bereich der Wiedaau, mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation  
als naturnahe, ungestörte Kalk- und Gipsfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen von feucht-kühl bis trocken-warm,
- hh) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen  
als ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen wie Höhlengewässern und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der typischen Tierarten, insbesondere Fledermäusen,
- ii) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)  
als naturnahe, strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Haselwurz, Mandelblättrige Wolfsmilch, Leberblümchen, Wald-Haargerste, Frühlings-Platterbse und Wald-Bingelkraut,
- jj) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)  
als naturnahe, strukturreiche mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Finger-Segge, Schwalbenwurz, Weißes Waldvögelein und Seidelbast,
- c) vitaler sowie langfristig überlebensfähiger Populationen der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)  
u. a. durch Sicherung und Optimierung der Winterquartiere, der Einflugöffnungen, des Mikroklimas, der Hangplätze und der Störungsfreiheit der Quartiere sowie deren naturnaher Umgebung, insbesondere der Höhlenbäume,
- bb) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
u. a. durch Sicherung insbesondere unterwuchsreicher Buchenwälder, aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Baumhöhlenangebot sowie Felsspalten und Höhlen als Winterquartier,
- cc) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
u. a. durch Sicherung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Weiden sowie Höhlen als Winterquartier,
- dd) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und

- Schwimblattpflanzenv egetation in strukturreicher Umgebung, mit geeigneten Landhabitaten wie Brachland, Wald und extensivem Grünland und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- ee) Gropp e (*Cottus gobio*)  
im durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Wieda als Laich- und Aufwuchshabitat mit vielfältigen Sedimentstrukturen in kiesigem und steinigem Substrat und unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen oder Holz beziehungsweise flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ff) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
im durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Wieda als Laich- und Aufwuchshabitat mit vielfältigen Sedimentstrukturen in kiesigem und sandig-schlammigem Substrat mit Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, in diesem zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch en innerhalb von nach § 28 a NNatG besonders geschützten Biotopen,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in nicht landschaftsgerechter Holzbauweise,
3. die Ausbringung von Kirsungen innerhalb von nach § 28 a NNatG besonders geschützten Biotopen, auf oberflächlich anstehendem Gips- und Dolomitgestein sowie auf Extensivgrünland.

## § 4

## Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; Grabungen, die Wiederaufnahme einer Nutzung und die Instandsetzung von Baudenkmalen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; die Anzeigepflicht gilt nicht für Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge,
  - c) zur Verkehrssicherung, jedoch ausschließlich im hierfür zwingend erforderlichen Umfang,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege unter Verwendung von ortsüblichem Naturstein, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung von Dauergrünlandflächen
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von stumpfblättrigem Ampfer, Brennessel und Distel,
  - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
  - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden,
  - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von der Regelung der Nummer 3 Buchst. e zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
10. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald
  - a) im Bereich der Erlen-Eschen-Auwälder (besonders geschützte Biotop nach § 28 a NNatG sowie prioritärer Lebensraumtyp 91E0 nach FFH-Richtlinie) i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
    - aa) Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften in solche Bestände,
    - bb) die Nutzung durch die einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
  - b) auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  - c) die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten mit Ausnahme der nach Waldschutzgebietskonzept ausgewiesenen Sonderbiotope nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:
  - a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen; die Einbringung und Pflege der heimischen Eichenarten in vorhandene Eichenbestände und in bestehende Koniferenkulturen bleibt zulässig,
  - b) die Entnahme standortfremder Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser,
  - c) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen; zur Förderung der heimischen Eichenarten bleiben abweichend weitergehende, waldbaulich geeignete Verfahren ohne Bodenbearbeitung zulässig,
  - d) die Bewirtschaftung grundsätzlich ohne Nachpflanzung zufällig entstehender kleinflächiger Bestandslücken; ausnahmsweise können jedoch zur Verhinderung einer nicht den Zielen dieser Verordnung entsprechenden Vegetationsentwicklung Bepflanzungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft auch auf Kleinflächen vorgenommen werden,

- e) die Durchführung der Pflege- und Holzertemaßnahmen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; sie beginnen in naturnahen Altholzbeständen mit typisch ausgeprägter Bodenvegetation und in ausgewiesenen Sonderbiotopen frühestens am 1. Oktober eines jeden Jahres, sie enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 31. März des darauf folgenden Jahres; in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden,
- f) das Belassen von durchschnittlich zehn stehenden Altbäumen einschließlich stehendem starken Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
- g) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig; Windwurfteiler sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; eine Entnahme von Totholz, Bruchholz und Nadelholz aus Forstschutz- und Verkehrssicherungsgründen ist zulässig,
- h) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; ausgenommen ist der Einsatz von Forstschutzmitteln bei einzelstamm- und polterweiser Behandlung von gefälltten Baumstämmen.
- (5) Freigestellt sind
1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne Fischbesatz von Wels und Graskarpfen,
    - b) ohne Einbringung von Düngemitteln in die Gewässer,
    - c) ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Freigestellt sind die bestehenden Anlagen und Einrichtungen für den Gipsabbau einschließlich Zu- und Abfahrten sowie deren Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung im Rahmen der erteilten Genehmigungen. Änderungen von Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen, für die keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sind, können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen und durchgeführt werden. Freigestellt ist darüber hinaus die Neuanlage einer Zuwegung im Bereich des Gipssteinbruchs „Juliushütte-Ost“ sowie im Bereich des östlichen Röseberges die Anlage eines Waldrandes im verbleibenden Waldbestand zur landschaftsgerechten Einbindung der unmittelbar anschließenden geplanten Gipsabbauante im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Im Bereich von Restvorkommen naturnahen Hang- und Schluchtwaldes und dessen Übergangsstadien ist die Waldrandgestaltung aus Gründen des Schutzes dieses Lebensraumtyps auf ein Minimum zu reduzieren.
- (7) Freigestellt sind Maßnahmen zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Pflege der Sonderbiotope und zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes sowie zur Bewirtschaftung und Umwandlung der standortfremden Bestände (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, f und g).

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder ein nach § 4 erforderliches Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 17. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1743

**Die Anlage ist auf den Seiten 1756/1757 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“**  
**in der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste,**  
**Landkreis Emsland**

**Vom 17. 12. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Naturraum der Ems-Hunte-Geest. Es befindet sich in der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Geeste, dem Landkreis Emsland — untere Naturschutzbehörde —, der Stadt Lingen (Ems) — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG gesondert gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 145 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ befindet sich im nordwestlichen Teil der Stadt Lingen (Ems) im Naturraum der Ems-Hunte-Geest. Die Nutzung des durch fluviatile Ablagerungen, Flugsand und Dünen sand geprägten Raumes erfolgt überwiegend als Nadelforst bestehend aus Kiefern- und Lärchenbeständen. In den Talsand- und Ausblasungsmulden haben sich nährstoffarme Stillgewässer im Komplex mit Torfmoos-Schwingrasen und naturnahem Hochmoor entwickelt. Zwei sekundäre Stillgewässer sind durch Sandabgrabungen entstanden. Die im östlichen Bereich vorhandene weitgehend geschlossene Heidevegetation ist in Teilbereichen von Sandflächen mit lockerer Grasvegetation durchsetzt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des kleinräumigen Mosaiks aus nährstoffarmen Stillgewässern, naturnahen Hochmoorrestflächen mit Übergängen zu Moorheiden, Waldbereichen und Offenlandbiotopen wie Sandheiden und Magerrasen,

2. der nährstoffarmen Offenlandbiotope, nährstoffarmen Stillgewässer und unterschiedlichen Moorstadien,
3. der Stillgewässer als Lebensraum insbesondere für den Sechsmännigen Tännel und für den Reinweißen Wasserhahnenfuß,
4. der Moorbereiche als Lebensraum insbesondere für die Torf-Mosaikjungfer, das Kleine Granatauge, die Westliche Keiljungfer, die Kleine Moosjungfer, die Nordische Moosjungfer und die Schwarze Moorameise,
5. der Heiden und Moorbereiche als Lebensräume insbesondere für die Kreuzotter und für die Zauneidechse,
6. der Heiden und lichten Nadelwälder als Lebensräume insbesondere für den Ziegenmelker und für die Heidelerche.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen Sandheiden unterschiedlicher Ausprägung auf Dünen im Verbund mit Sandtrockenrasen,
  - b) nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten stehenden Gewässern mit Vegetation der Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Gesellschaften, insbesondere dem Vorkommen von Froschkraut, Reinweißem Wasserhahnenfuß und Sechsmännigem Tännel,
  - c) strukturreichen Übergangs- und Schwingrasenmooren im südwestlichen Bereich mit Anklängen von Schlenken- und Bultengesellschaften, die Tendenzen zu lebenden oder hoch regenerationsfähigen Hochmooren zeigen und wieder entwickelt werden sollen;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) 2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

\*) Hier nicht abgedruckt.

- c) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/ oder der *Isoetonojuncetea*  
als nährstoffarme oder mäßig nährstoffversorgte, basenarme Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, hier insbesondere Reinweißem Wasserhahnenfuß und Sechsmännigem Tännel,
- e) 3160 Dystrohe Seen und Teiche  
als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooren einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- f) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- g) 4030 Trockene europäische Heiden  
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wachholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- h) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- i) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)  
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die Förderung insbesondere der Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie) Froschkraut (*Luronium natans*)  
als langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

## § 3

## Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zer-

stören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken,
6. zu zelten, zu baden und Feuer anzuzünden,
7. zu reiten.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

## § 4

## Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
  - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherung,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG,
2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten mit Ausnahme der ausgewiesenen Sonderbiotope nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewertungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:
  - a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit z. B. Rotbuche, Stieleiche und Waldkiefer als vorherrschende Hauptbaumart in den ausgewiesenen Naturwirtschaftswaldflächen; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten (z. B. Moorbirke und Faulbaum) sind zu dulden,
  - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
  - c) die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung; die ganzflächige Bepflanzung derartiger Flächen ist zulässig, wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht entgegensteht,
  - d) das Belassen von durchschnittlich 3 bis 6 Stück lebenden Habitatbäumen je ha LRT und mindestens 1 bis 3 Stück liegenden oder stehenden Stämmen starkes Totholz oder totholzreiche Uraltbäume je ha LRT vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
  - e) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen und zur Bekämpfung von Neophyten wie z. B. der Spätblühenden Traubenkirsche zulässig,
  - f) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln auf moorigen sowie besonders nährstoffarmen Standorten.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen

oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Pflege und Entwicklung der Heideflächen,
2. die Offenhaltung der Moorschlatts und deren Randbereiche,
3. die Verbesserung und Erhaltung der Wasserverhältnisse für die Übergangs- und Schwingrasenmoore.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Pflege der Sonderbiotope und zur Umsetzung des Habitatbaumkonzeptes.

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 17. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1748

Die Anlage ist auf der Seite 1758 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Landeswahlleiter****Volksinitiative  
„Änderung des Niedersächsischen  
Nichtraucherschutzgesetzes“****Bek. d. Landeswahlleiters v. 26. 11. 2007  
— LWL 11442/18.1 —**

Gemäß § 6 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), wird nachstehende Volksinitiative bekannt gemacht:

Die Initiatoren der Volksinitiative „Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes“ haben bei mir am 26. 11. 2007 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln. Die Volksinitiative beantragt, dass sich der Landtag mit folgendem Gegenstand befasst (Artikel 47 der Niedersächsischen Verfassung):

- a) Der Niedersächsische Landtag möge das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insofern ändern, als Einraumgaststättenbetreiber das Recht erhalten sollen, für ihre Einraumgaststätte selber zu entscheiden, ob sie ihren Gästen das Rauchen in der Gaststätte erlauben oder untersagen.
- b) Der Niedersächsische Landtag möge das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insofern klarer formulieren, als geschlossene Veranstaltungen (z. B. Familienfeiern) in der Gastronomie ein freies Selbstbestimmungsrecht darüber haben sollen, ob sie in dem abgeschlossenen separaten Raum ihrer Veranstaltung das Rauchen erlauben oder untersagen.
- c) Der Niedersächsische Landtag möge durch entsprechende Formulierung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes sicherstellen, dass ein Rauchernebenraum unabhängig von seiner Größe auch durch die nachgeordnete Anzahl seiner durchschnittlichen Nutzungstage im Jahr Rauchernebenraum sein kann.

Vertreter der Volksinitiative sind:

Hermann Kröger, Jahnstraße 9, 26427 Esens  
 Helmut Uhl, Zweibrückener Straße 68, 30559 Hannover  
 Otto Wolter, Lüben 1, 29378 Wittingen-Lüben  
 Detlef Schröder, Eschenweg 11, 27404 Ehestorf  
 Heinz-Rainer Balke-Zinram, Feldstraße 8, 30938 Burgwedel  
 Heinrich-Christian Tegtmeier, Resser Straße 9, 30855 Langenhagen  
 Renate Mitulla, Elbeweg 102, 30851 Langenhagen  
 Kirsten Jordan, Rambergstraße 17, 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1751

**Oberfinanzdirektion****Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2008  
und zur Eignungsprüfung 2008****Bek. d. OFD v. 27. 11. 2007 — S 0953-8-StH 258 —**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung 2008 und der Eignungsprüfung 2008 werden voraussichtlich am 7., 8. und 9. 10. 2008 stattfinden.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend in Niedersachsen beruflich tätig sind, oder — bei fehlender beruflicher Tätigkeit — in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, müssen ihre Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Hannover, Postfach 2 40, 30002 Hannover, oder Waterloostraße 5, 30169 Hannover, beantragen. Der für den Zulassungsantrag erforderliche amtliche Vordruck sowie ein Merkblatt zur Steuerberaterprüfung können von der Home-

page der Oberfinanzdirektion ([www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)) unter der Rubrik „Aktuelles“ heruntergeladen oder schriftlich/per Fax (0511 101-2111 oder -3110) angefordert werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2008 bzw. zur Eignungsprüfung 2008 muss spätestens am

**Dienstag, den 15. 4. 2008**

bei der OFD eingegangen sein.

Bestätigungen über den (rechtzeitigen) Eingang eines Zulassungsantrags können nicht erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 a des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 4. 11. 1975 (BGBl. I S. 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Zulassungsantrag beizufügende Fotokopien von (Prüfungs-)Zeugnissen, Tätigkeitsnachweisen usw. müssen notariell oder behördlich beglaubigt sein. Die Bescheinigungen über ausgeübte Tätigkeiten müssen Angaben über Art und Umfang dieser Tätigkeiten im Einzelnen, die jeweilige Wochenarbeitszeit sowie Zeiten einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeitsunterbrechung enthalten (§ 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften — DVStB —).

Bewerberinnen und Bewerber, die körperbehindert i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind, können auf schriftlichen Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt werden (§ 18 Abs. 3 DVStB). Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden; eine amtsärztliche Bescheinigung über die vorliegende Körperbehinderung ist beizufügen. Die amtsärztliche Bescheinigung soll eine Diagnose aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung sowie einen Vorschlag der Amtsärztin oder des Amtsarztes über Art und Umfang der bei einer Aufsichtsarbeit von sechsständiger Dauer aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen zu gewährenden angemessenen Erleichterungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 75 EUR unter deutlich lesbarer Angabe des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontonummer: 1 900 153 978  
 BLZ: 250 500 00  
 bei: Nord/LB Hannover  
 Kontoinhaber: OFD Hannover  
 Verwendungszweck: KSX STH258 + Name

Die für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2008 bzw. der Eignungsprüfung 2008 zugelassenen Hilfsmittel werden durch die „Gleich lautenden Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder über die als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassenen Textausgaben“ bekannt gegeben. Diese Hilfsmittel sind in Niedersachsen grundsätzlich auch für die Vorbereitung des Vortrags im mündlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassen. Die Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1751

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Chemetall GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 11. 2007  
— G/07/048 —**

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 13. 8. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Caesiumsalzen

Übersichtskarte zur Verordnung  
vom 14. 12. 2007 über das  
**Naturschutzgebiet**  
**"MITTLERE OHREAUE"**

**Landkreis** Gifhorn  
**Stadt** Wittingen  
**Samtgemeinde** Brome  
**Mitgliedsgemeinde** Flecken Brome



**Naturschutzgebiet**



**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

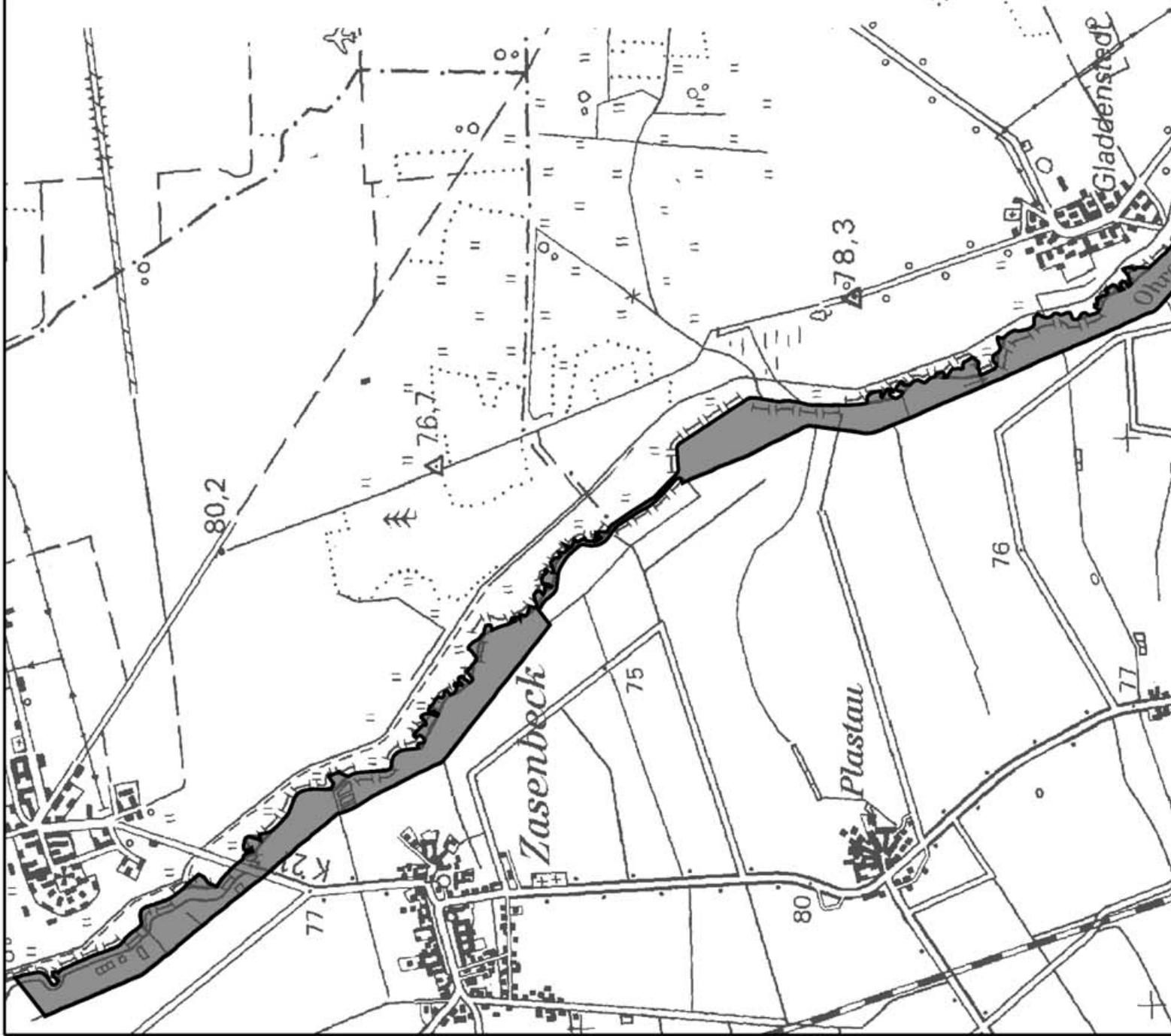
NLWKN  
Betriebsstelle Süd

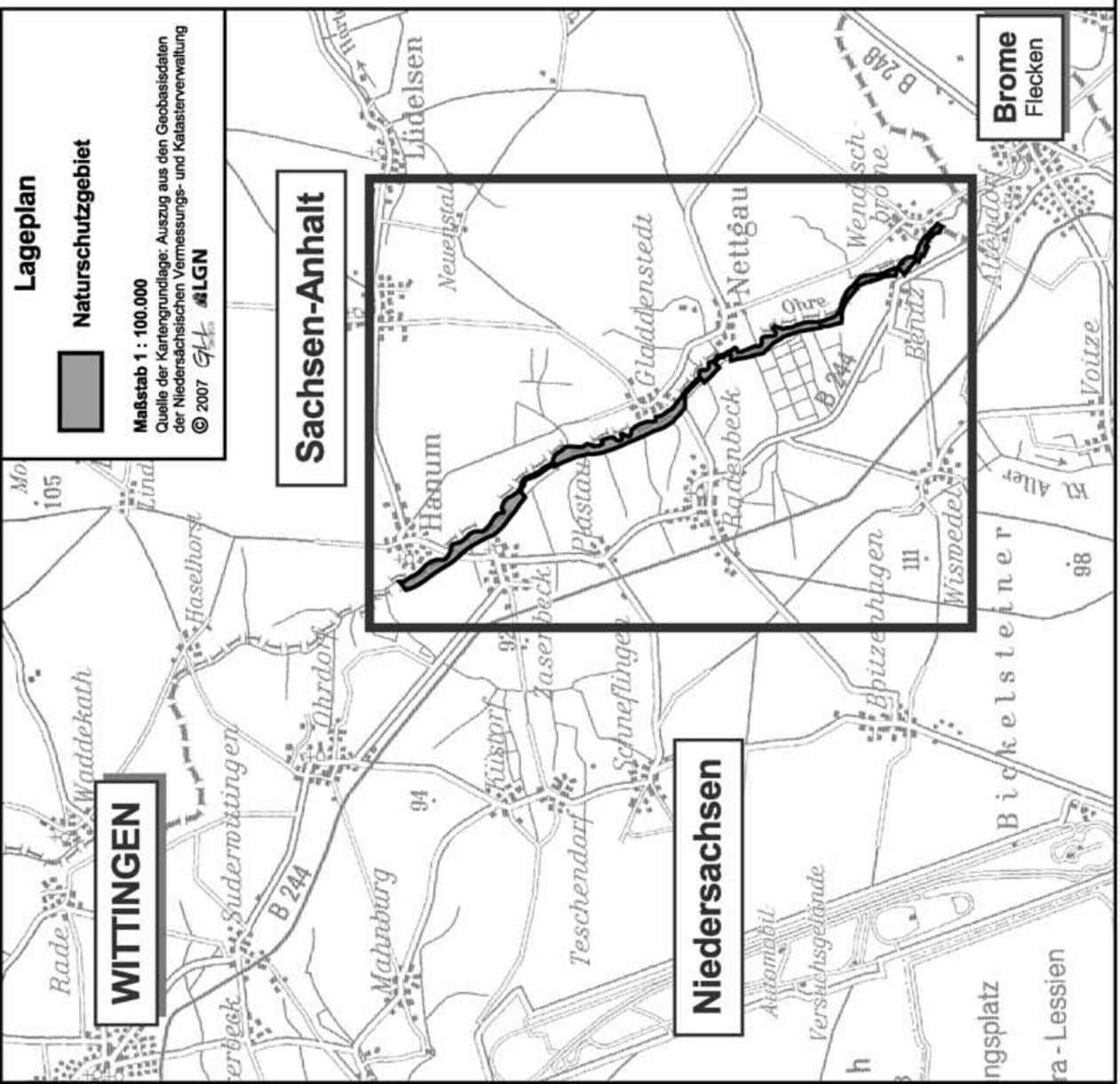
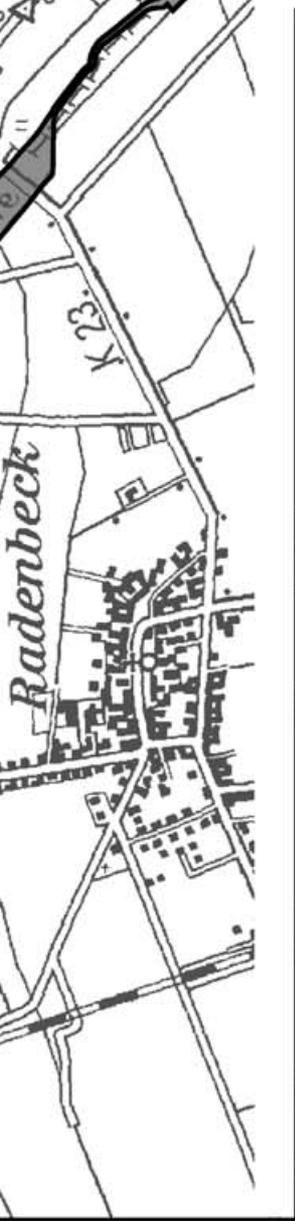
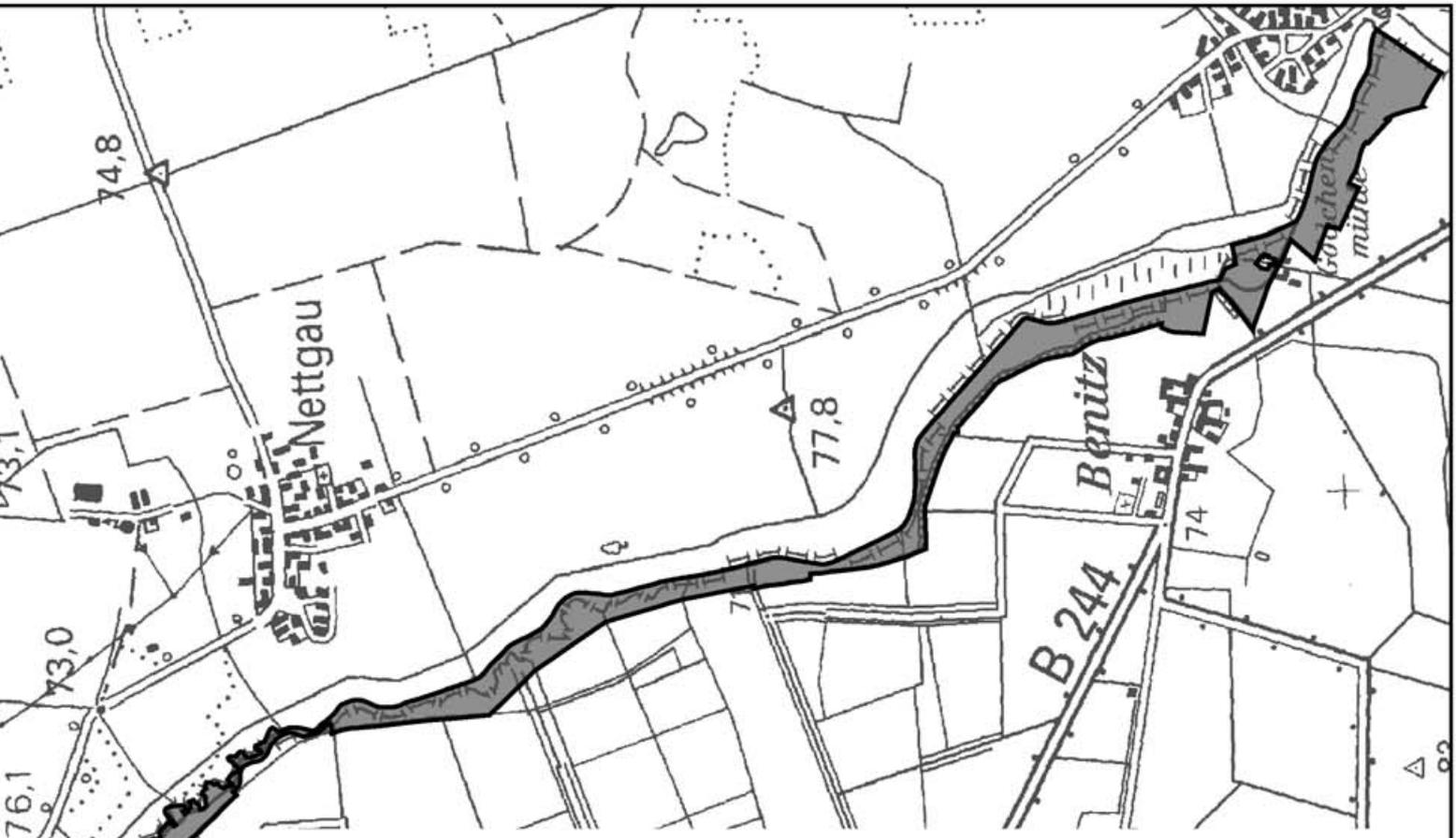
**Maßstab 1 : 20.000**



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2007 **GLN** **ALGN**









# Übersichtskarte zur Verordnung

vom 14. 12. 2007  
über das Naturschutzgebiet

## "Westliche Dümmerniederung"

Landkreis Vechta  
Stadt Damme und Gemeinde Steinfeld

Landkreis Osnabrück  
Gemeinde Bohmte

Landkreis Diepholz  
Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

 Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des  
Naturschutzgebietes.)

Teilaufhebung der Verordnung über das  
"Naturschutzgebiet Dümmer" gemäß  
§ 8 Abs. 2

 Aufhebung im Überschneidungs-  
bereich mit dem Naturschutzgebiet  
"Westliche Dümmerniederung"

 Aufhebung im landseitigen  
Bereich des Olgahafens



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

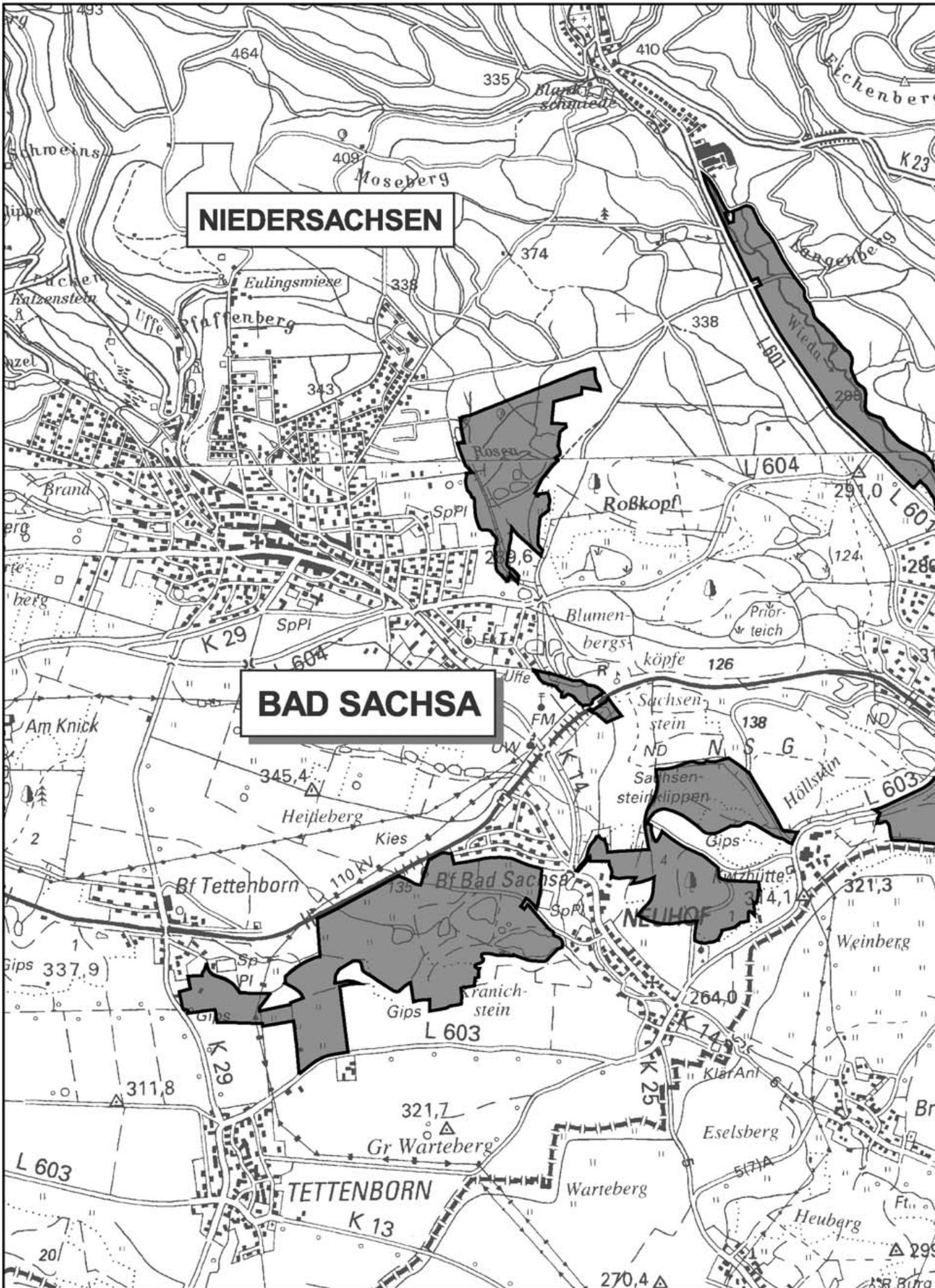
Maßstab 1: 50.000



Quelle der Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2007



Detailkartenausschnitt zur Aufhebung  
im landseitigen Bereich des Olgahafens  
Maßstab 1: 10.000





# Übersichtskarte zur Verordnung vom 17. 12. 2007 über das Naturschutzgebiet "GIPSKARSTLANDSCHAFT BAD SACHSA UND WALKENRIED"

<b>Landkreis</b>	<b>Osterode am Harz</b>
<b>Stadt</b>	<b>Bad Sachsa</b>
<b>Samtgemeinde</b>	<b>Walkenried</b>
<b>Mitgliedsgemeinde</b>	<b>Walkenried</b>
<b>gemeindefreies Gebiet</b>	<b>Harz</b>

 **Naturschutzgebiet**

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

NLWKN  
Betriebsstelle Süd

**Maßstab 1 : 25.000**

0 300 600 900 1200 1500 1800 Meter

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2007  





beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung um einen Anlagenteil „Recyclinganlage“.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1751

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetall GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 11. 2007  
— G/07/050 —**

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 20. 8. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Sonderprodukten beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung des ISO-Containerlagerplatzes G60F um den Lagerabschnitt G60dF.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1759

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 12. 2007  
— 07-171-01/Lin1.1-02 —**

Die Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12. 11. 2007 für die Neuerrichtung eines Steinkohlekraftwerkes der 800-Megawatt-Klasse auf dem Rüstersieler Groden in 26388 Wilhelmshaven, Niedersachsendamm, Flurstücke 60/76 und 60/69, Flur 33, Gemarkung Wilhelmshaven, die erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlagen soll im Jahr 2011 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung nach dem BImSchG i. V. m. § 1

sowie der Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die immissionschutzrechtliche Genehmigung wird in einem gestuften Genehmigungsverfahren mit mehreren Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG beantragt.

Antragsgegenstand der **ersten Teilgenehmigung** ist

- die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.),
- die Errichtung des Maschinenhauses, des Kesselhauses, der Rauchgasreinigung und des Schornsteins sowie der Silos für die Rest- und Hilfsstoffe,
- die Errichtung des Kühlwasserpumpenhauses und der Kraftschlussesbecken,
- die Errichtung der Kühlwasserleitungen landseitig bis einschließlich Deichquerung und
- die elektrische Anbindung bis zur kraftwerkseitigen Schaltanlage.

Nicht beantragt werden folgende Bauwerke, obwohl diese bereits in den in den Antragsunterlagen enthaltenen Zeichnungen dargestellt und in den Umweltverträglichkeitsuntersuchungen vollständig berücksichtigt sind:

- Kühlwasserleitungen wasserseitig zum Deich einschließlich der dazugehörigen Ein- und Auslaufbauwerke
- Leitung für die Fischrückführung (außer den Teilen, die im Deichkörper vorgesehen sind),
- Wasseraufbereitungs- und Abwasserbehandlungsanlage,
- Verwaltungsgebäude, Werkstätten und Lagergebäude.

Außerdem wird beantragt,

**den vorzeitigen Beginn** gemäß § 8 a BImSchG für die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.)

unverzüglich nach dem Erörterungstermin, spätestens aber bis zum 15. 4. 2008, zuzulassen.

Im Rahmen der ersten Teilgenehmigung und der vorläufigen Beurteilung, ob der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen, sollen alle öffentlichkeitsrelevanten Belange geprüft werden. Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Nachbarschaft und die Natur (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 [Nds. GVBl. S. 155, 267], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 [Nds. GVBl. S. 161]).

Aufgrund Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Nummer 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007, (Nds. GVBl. S. 125), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Anträge und die Antragsunterlagen liegen **vom 27. 12. 2007 bis zum 28. 1. 2008** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,  
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
  - **Stadt Wilhelmshaven**, Rathausplatz 9, „Technisches Rathaus“, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer,  
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr),
  - **Stadt Schortens**, Rathaus, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens, Zimmer 19,  
während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
  - **Gemeinde Butjadingen**, Rathaus, Butjadinger Straße 59, Burhave, 26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2,  
während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
  - **Gemeinde Sande**, Rathaus, Hauptstraße 79, 26452 Sande, 1. OG, Zimmer 16,  
während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag von 8.00 bis 18.00 Uhr),
- sowie
- **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,  
während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr).

Die Einwendungsfrist beginnt am **27. 12. 2007** und endet mit Ablauf des **11. 2. 2008**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 4. 3. 2008, ab 10.00 Uhr,  
im Johann Kinau Saal  
des Gorch-Fock-Hauses,  
Viktoriastraße 15,  
26382 Wilhelmshaven.**

Sollte die Erörterung am **4. 3. 2008** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durch-

geführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden und diese öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1759

### Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (DFTG — Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbh)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 12. 2007  
— 3103-40211/1-9.1-1; 07-127-01 —**

Die Firma DFTG — Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbh — hat mit Schreiben vom 17. 8. 2007 für wesentliche Änderungen ihrer geplanten und bereits genehmigten, jedoch bislang noch nicht errichteten Anlagen zur Entladung von LNG (liquid natural gas) Tankern und zur tiefkalten Lagerung von verflüssigtem Erdgas (LNG) in Wilhelmshaven, Voslapper Groden, Flurstück 1/7, Flur 19, Gemarkung Sengwarden, die Genehmigung nach § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt. Darüber hinaus wird der Betrieb der Anlagen, der im Jahr 2011 begonnen werden soll, beantragt.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) beantragt worden.

Gegenüber den bereits zugelassenen Planungen ist Antragsgegenstand:

- Erhöhung der Schiffsgrößen von 125 000 m<sup>3</sup> auf 215 000 m<sup>3</sup>
- Erhöhung der Entladerate LNG von 12 500 m<sup>3</sup>/h auf 15 000 m<sup>3</sup>/h
- Anpassung der erforderlichen Strukturen
- Vergrößerung der Rohrleitungen im Bereich Transportbrücke und Umschlagsbrücke
- Wegfall der LNG-Boosterpumpen auf der Anlegerplattform
- Wegfall des Exports von LNG per Schiff/Straße/Schiene
- Wegfall von Flüssigkeitskompensatoren für die LNG-Leitungen
- Zwei LNG-Tanks mit je 160 000 m<sup>3</sup> netto anstatt 3 × 80 000 m<sup>3</sup>
- Wegfall Schienenanbindung/Eisenbahnkesselwagen-Beladestation
- Wegfall Eigenstromversorgung
- Erhöhung der max. Abgabeleistung von Erdgas von 1,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h auf 1,8 Mio Nm<sup>3</sup>/h Erdgas
- Wegfall der Meerwasserverdampfer

- Wegfall der Tauchflammenverdampfer mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 193,5 MW
- Einsatz Rohr/Mantelwärmetauscher als LNG-Verdampfer
- Externe Wärmenutzung (Glykolkreislauf) mit naheliegen-dem Kraftwerk
- Einsatz einer Dampferzeugeranlage mit 240 MW Feuerungs-wärmeleistung\*)
- Anpassung der Prozess- und Nebenanlagen und Infra-struktur, Gebäude an die geänderten Prozessparameter und Regelwerke
- Änderung/Aktualisierung von Nebenbestimmungen bereits existierender Bescheide
- Antrag auf Befreiung von den grünordnerischen Festset-zungen des B-Planes Nr. 130B gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

Gegenstand der ebenfalls beantragten Zulassung des vorzei-tigen Beginns von Baumaßnahmen gemäß § 8 a BImSchG sind folgende baulichen Maßnahmen:

- Erdarbeiten/bauvorbereitende Maßnahmen/Straßen — land-seitig
- Gründungsarbeiten — land- und seeseitig
- Fundamentierungsarbeiten im Bereich der LNG Tanks.

Aufgrund der Lagerkapazität gilt für das LNG-Terminal die Nummer 9.1.2 Anlage 1 ÜVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Zur Beantwortung der Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch-zuführen ist oder nicht, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Nach dem Ergebnis der behördlichen Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die insofern erforderlichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsunter-suchung sind den Antragsunterlagen beigelegt und werden mit diesen öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Nummer 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Anträge und die Antragsunterlagen lie-gen vom **27. 12. 2007 bis zum 28. 1. 2008** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffent-lich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Wilhelmshaven**, Rathausplatz 9, „Technisches Rat-haus“, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr).

Die Einwendungsfrist beginnt am **27. 12. 2007** und endet mit Ablauf des **11. 2. 2008**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Ausle-gungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwen-dungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

\*) Werden hier hinsichtlich der Emissionen/Immissionen dargestellt, ansonsten erfolgt aber ein gesonderter Teilgenehmigungsantrag für den Bau und Betrieb der Dampferzeugeranlage zu einem späteren Zeitpunkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Ein-wenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren betei-ligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmi-gungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgeset-zes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfäl-tigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Ein-wendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde un-berücksichtigt gelassen werden.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 2. 4. 2008, ab 10.00 Uhr,  
im Nebensaal 4 der Stadthalle Wilhelmshaven,  
Eingang Grenzstraße/Ecke Peterstraße,  
Grenzstraße 24,  
26382 Wilhelmshaven.**

Sollte die Erörterung am **2. 4. 2008** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Geneh-migungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die recht-zeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Ein-wendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden und die öffentliche Bekanntmachung die Zustimmung der Ent-scheidungen über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1760

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a ÜVPG  
(Biogasanlage Bolte GbR, Rieste)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 11. 2007  
— 07-014-01/Ev —**

Die Firma Sabrina und Egon Bolte GbR, Brandewiede 10, 49597 Rieste, hat mit Antrag vom 25. 7. 2007 die Erteilung ei-ner Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Arti-kel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Be-handlung von Abfällen (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Rieste, Gemarkung Bieste, Flur 4, Flurstücke 85/11 und 85/12.

Der Antrag umfasst die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1,495 MW und des Einsatzes von nicht gefährlichen Abfällen zur biologischen Behandlung auf 19,1 t/d.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in den Nummern 1.3.2 und 8.4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist.

Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Biogasanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1761

## Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Landesgesundheitsamt** ist zum 1. 3. 2008 vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen der Dienstposten

### **einer Regierungsamtfrau oder eines Regierungsamtmanns**

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt im Arbeitsgebiet Personal des NLGA. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Bearbeitung von Personalangelegenheiten aller Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten, die Mitwirkung bei der Personalgewinnung, die Stellen- und Dienstpostenbewirtschaftung sowie die Bewertung der Arbeitsplätze und Dienstposten.

Gesucht werden Beamtinnen oder Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt) oder vergleichbare Beschäftigte, die über Erfahrung im Bereich des Personalwesens verfügen. Neben dem sicheren Umgang mit der Standard-Software MS-Office erwarten wir sicheres Auftreten, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, absolute Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit sowie eine strukturierte, selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise, hohes Engagement, Organisations- und Verhandlungsgeschick.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 11 bewertet. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Reformbetroffene Bewerber aus dem Niedersächsischen Landesdienst sowie Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Qualifizierte Bewerberinnen sind ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 4. 1. 2008** nach der Veröffentlichung an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, Roesbeckstraße 4—6, 30449 Hannover.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1762

Bei der **Stadt Braunschweig** (ca. 245 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Liegenschaften und Steuern** (BesGr. A 16)

zu besetzen.

Der Fachbereich 21 umfasst ca. 90 Stellen und gliedert sich in vier Abteilungen, in denen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Verwaltung
- Liegenschaften (Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung)
- Steuern und Gebühren
- Stadtkasse (Buchhaltung, Zahlungsverkehr und Vollstreckung).

Zum Tätigkeitsfeld dieser Stelle gehört auch die nebenamtliche Wahrnehmung der Funktion eines der beiden Geschäftsführer der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH. Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH ist in dem Bereich der Flächenvorsorge sowie in der Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Grundstücken tätig.

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist mit zwei mindestens befriedigenden Examina oder einem Prädikat im 2. Examen und einschlägiger Berufserfahrung. Der Schwerpunkt des juristischen Aufgabengebietes ist das Abgabenrecht und hier insbesondere die Vorbereitung entsprechender Grundsatzentscheidungen. Vorhandenes Spezialwissen in diesem Bereich ist deshalb wünschenswert. Bei vorhandenem Grundwissen wird die Bereitschaft erwartet, sich intensiv fortzubilden. Erwartet werden neben ausgeprägter Führungskompetenz eine hohe Entscheidungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, nach strukturierten Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl, das weitere Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers (AC) durchzuführen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Erster Stadtrat Lehmann (Tel. 0531 470-2202) zur Verfügung.

Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter [www.braunschweig.de](http://www.braunschweig.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis des bisherigen beruflichen Werdegangs) werden **bis zum 9. 1. 2008** unter Angabe der Kenn-Nr. 10.11/62/2007 erbeten an Stadt Braunschweig, Fachbereich Zentrale Dienste, Abteilung Personal, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr.52/2007 S. 1762

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**